

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

100. Jahrgang

Berlin, den 25. November 1938

Ausgabe A Nr. 47

Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen!

Ein Wort zur Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der
Sondergerichte vom 20. 11. 38

Von Dr. jur. Roland Freisler,

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

„Schutz des Volkes, Sühne für Unrecht, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts“, sagt der Vorpruch zum Strafgesetzentwurf.

Die Strafrechtspflege muß alles daransetzen, diesen Zweck nach allen drei Richtungen vollkommen zu erreichen.

Dazu gehört schlagartiges Zupacken und, wenn nötig, Vernichten des Verbrechers.

Nur so wird der Schutz des Volkes vollkommen erzielt. Diesem Schutz dient nicht nur die schnelle Dingfestmachung des Täters, die ihn an weiteren Angriffen auf die Gemeinschaft körperlich hindert — dazu gehört vor allem auch die Breitenwirkung der Rechtspflegearbeit. Liegt zwischen Tat und Vollstreckung der Strafe eine längere Zeitspanne, so bleibt die lähmende Schockwirkung auf das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum aus, die eine Hauptwirkung einer schnellen und harten Strafrechtspflege ist und die wesentlich zum Schutze des Volkes beiträgt. Im Gegenteil: arbeitet die Justiz langsam, so setzt sich in der Verbrechermwelt der Eindruck fest, daß der Kampf gegen die Rechtspflege nicht aussichtslos ist. Sofortiges Zupacken und Vernichten des Gangsters dagegen verstärkt die Gewißheit, daß der Staat mit seinen Ordnungsorganen allgegenwärtig ist und jeder Widerstand, jedes Sichverstecken, alle Winkelzüge von vornherein aussichtslos bleiben müssen.

In solch schnellem Zugriff erblickt auch das Volk allein eine Sühne des Verbrechens. Es versteht sehr wohl, daß der Täter überführt und dies richterlich festgestellt werden muß; ja, die Rechtserwartung des Volkes verlangt das. Aber es versteht nicht, daß das Wochen und Monate dauern muß! Dann jedenfalls nicht, wenn der Täter gefaßt und, wie die Mitteilungen der Polizei besagen, auch schon überführt, womöglich gar geständig ist. Dann erwartet es mit Recht seine sofortige Bestrafung!

Blitzartiges Zugreifen festigt daher auch allein den Willen zur Gemeinschaft. Denn es vermittelt dem anständigen Volksgenossen die Gewißheit, daß sein Staat über der Gemeinschaft wacht; daß er mit seiner Anständigkeit nicht verlassen dasteht. Und das ist gut, um den Anständigen als aktiven Kämpfer der Gemeinschaft zu stärken und um den Wankelmütigen, Schwachen bei der Stange zu halten und manchen mit dem Gedanken an Verbrechen Spielenden zurückzureißen.

Es ist einer der schwersten Fehler, die seelische Wirkung des Handelns zu unterschätzen. Eine solche — gemeinschaftsfeindliche — seelische Wirkung auf Gute wie Böse hat jedes ungeführte Verbrechen.

Die seelische Gegenwirkung der Justiz muß hundertmal stärker sein, wenn sie Erfolg haben soll. Sie muß daher der Tat auf dem Fuße folgen.

Das ermöglicht die neue Verordnung.

Natürlich ändert sie nichts an der Selbstverständlichkeit, daß die Strafe nur den sicher Schuldigen treffen darf. In zweifelhaften Fällen darf sie daher nicht zur Anwendung kommen, wenn dadurch die volle Aufklärung, die Gerechtigkeit der Entscheidung, die Treffsicherheit der Rechtspflege gefährdet würde. In jedem anderen Falle eines besonders verwerflichen und die Öffentlichkeit erregenden Kapitalverbrechens aber muß sie unbedingt angewendet werden. Das zu überwachen, ist Pflicht des Generalstaatsanwaltes, der zu diesem Zwecke die Entwicklung der Aufklärung jedes Kapitalverbrechens, das in seinem Bezirk begangen wurde, persönlich verfolgen und beschleunigen muß — ohne durch Akteneinforderung das Gegenteil herbeizuführen! Wir leben in der Zeit des Fernsprechers und des Kraftwagens — da ist sachgemäße persönliche Einflußnahme ohne Akteneinforderung in dem beschränkten Raume eines Oberlandesgerichtsbezirktes jederzeit möglich. Auch muß dafür gesorgt werden, daß der Beamte, der einen solchen Verbrecher verfolgt, seine ganze Arbeitskraft hierauf konzentrieren kann!

Bewährter Übung und gesetzlicher Vorschrift gemäß stehen der Polizeibeamte und der Staatsanwalt gemeinsam möglichst als erste am Tatort des Kapitalverbrechens. Das muß für alle Fälle unbedingt sichergestellt sein. Einmal durch kameradschaftliche, von Reibungen freie Zusammenarbeit der beiden Ordnungsorgane, und dann selbstverständlich dadurch, daß in jedem Augenblick, bei Tag und bei Nacht, der Staatsanwalt telephonisch zu erreichen ist. Das sicherzustellen ist eine wichtige Aufgabe des Behördenchefs jeder Staatsanwaltschaft.

Arbeitet der Staatsanwalt von Anbeginn aktiv persönlich mit, so wächst zugleich mit der Handlungstätigkeit der Polizei Richtung, Inhalt und Aufbau der Anklage. Sie bedarf also nur noch der äußeren Zusammenstellung, wenn die Akten und Unterlagen zur Staatsanwaltschaft gelangen — es sei denn, daß der Staatsanwalt sie bereits vor Erzielung einer endgültigen Aufklärung zur eigenen Bearbeitung an sich gezogen hat. Die Zeitspanne bis zur Anklageerhebung muß so kurz wie möglich sein; das wird erzielt:

1. dadurch, daß die Anklage zugleich mit den Ermittlungen wächst; schon, wenn noch die Polizei ermittelt;
2. durch Pflege der Inhaltsschwere der Anklage auf Kosten des Wortreichtums.

Das Eröffnungsverfahren fällt bei Anwendung dieser Verordnung fort.

Die Einlassungsfrist beträgt 24 Stunden. Das nützt aber noch gar nichts, wenn nicht die Hauptverhandlung tatsächlich sofort mit kürzester Frist angesetzt wird und alle Zustellungen und sonstigen technischen Vorbereitungen ungehäumt vorgenommen werden. Es darf nicht nachher an der Kanz-

lei gelegen haben, daß diese oder jene Zustellung nicht rechtzeitig erfolgte und dadurch eine Vertagung notwendig wurde. Auch darum muß der Vorsitzende und der Berichterstatter sich kümmern!

Die Hauptverhandlung bedarf der straffen Führung. Es darf nicht vorkommen, daß sie der Angeklagte mit Tiraden, Winkelzügen und unächlichen Beweisansprüchen beherrscht, auf Nebensächlichkeiten ablenkt und so in der Vertagung verstanden läßt. Der Vorsitzende leitet die Hauptverhandlung sicher und fest ihrem Ziele zu: sichere, schnelle Aufklärung und gerechtes Urteil! Das Verfahren nach dieser Verordnung gibt ihm alle Mittel dazu an die Hand!

Vorher muß überlegt werden, ob nicht die Verhandlung am Tatort zweckmäßig ist. Es wirkt immer peinlich und es verzögert unnötig, wenn in der Hauptverhandlung im Gerichtssaal der tote Punkt kommt, der nicht eingetreten wäre, wenn man gleich an den Tatort gegangen wäre und das nicht erst jetzt beschloße. Auch weiß jeder Kriminalist, welche Aufklärung förderndes psychisch wirkendes Mittel der Wahrheitserforschung die Anwesenheit des Täters am Tatort ist! Von der Wirkung der Tatsache, daß das Urteil des Gerichtes die Strafe am Tatort festsetzt, auf die Allgemeinheit ganz abgesehen!

Das Urteil ist gefällt und damit rechtskräftig.

Nun kommt es darauf an, auch die gewonnene Zeit nicht wieder zu vertun! Die Absetzung des Urteils muß sofort erfolgen. Unmittelbar unter dem Eindruck der Hauptverhandlung! Am gleichen Nachmittag, wenn sie am Vormittag zu Ende ging; und spätestens am nächsten Tage. Das ist, wenn die Verhandlung nicht länger als ein, zwei Tage dauerte, auch ohne weiteres möglich. Nur muß die ganze Arbeitskraft des Vorsitzenden und des Berichterstatters auch jetzt auf diesen Fall konzentriert bleiben, dafür muß die Geschäftsverteilung sorgen. Solch schnelles Absetzen ist übrigens dem Urteil nur dienlich. Es wird lebendiger, riecht weniger nach Akten und Papier, und es enthält die Gründe, die tatsächlich für das Gericht entscheidend waren. Ein solches Urteil wird viel eher ein knappes, dafür aber überzeugendes, weniger auf Auseinandersetzungen mit Rechts-theorien als auf Erkenntnis von Lebensstatistiken und auf wohl begründeten psychologischen Wertungen beruhendes, kurz ein echtes Straf-urteil.

Handelt es sich dabei um ein Urteil, das einen Gnadenbericht erforderlich macht, so ist auch dieser sofort zu erstatten, damit nicht nach der Urteilsabsetzung noch unnötig Zeit verstreicht, bis die letzte Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Wenn alles dies beachtet wird, dann muß die neue Waffe, die jetzt Gericht und Staatsanwalt gegeben ist, im Kampf mit dem Verbrechen schneidig wirken.

Die Waffe ist sicher gut.

Sie muß nun nur mit Mut, Entschlußkraft und Umsicht geführt werden!

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Ämtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krag im Reichsjustizministerium

100. Jahrgang

Berlin, den 9. Dezember 1938

Ausgabe A Nr. 49

Die Menschen sind von Natur nicht gleich, sondern ungleich. Nicht die Harmonie der Interessen unter Gleichen, sondern unter Ungleichen herzustellen, das ist das Problem! Der Nationalsozialismus hat nicht die lächerliche Utopie von der Gleichheit der Menschen nachgeschwätzt, sondern für jeden Volksgenossen gleiche Aufstiegsmöglichkeiten und die gleiche Chance des Erfolges geschaffen.

Damit hat der Nationalsozialismus die natürliche, weil einzig mögliche Harmonie der Interessen unter ungleichen Menschen gefunden, die es überhaupt gibt. Er hat nicht den Sozialismus der Nichtskönner, sondern den Sozialismus der Leistung proklamiert. Dieser Sozialismus, der jedem Volksgenossen, woher er auch kommen mag und was er auch sei, die gleiche Chance zum Emporstieg gibt, ist die sinnvollste und höchste Form des sozialistischen Lebens überhaupt, weil aus ihm die Nation immer wieder die Kräfte zu neuer Blüte entwickeln kann.

Reichspresseschef Dr. Dietrich

am 25. Oktober 1938 in Wien

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Hierunter veröffentlicht die „Deutsche Justiz“ Aufsätze, die ihr aus Kreisen der Praxis und Wissenschaft zugehen)

Die Rechtsstellung der Juden vor der Emanzipation

Ein notwendiger Rückblick

Von Gerichtsassessor Dr. Siebert Lorenzen, Berlin

Die Maßnahmen gegen die Juden in Deutschland, sowie das Echo, das diese im Ausland finden, lenken den Blick auf jenes Zeitalter der deutschen Geschichte, das die heute als verderblich erkannten Lehren der französischen Revolution und damit die Lehre von der Gleichheit auch der Juden noch nicht erfahren hatte. Denn das, was heute in Deutschland geschieht, wird zwar in der Welt als Barbarei beklagt. Es ist aber, wie eine aufmerksame Betrachtung der rechtlichen Stellung der Juden in dem Jahrhundert vor der französischen Revolution einwandfrei zeigt, nur die Beseitigung der Folgen einer 150jährigen Fehlentwicklung. Wenn das nationalsozialistische Reich die Juden aus dem Staatsdienst entfernt, ihre Ladengeschäfte schließt und sie für den von ihrem Rassegenossen Grünspan begangenen Mord bestraft, dann führt es die Juden lediglich in jene Rechtsstellung zurück, die sie vor ihrer Emanzipation in allen mittel- und westeuropäischen Staaten innehatten. Es war die Stellung eines artfremden und unerbetenen Gastvolkes.

Dies sei an dem Beispiel Brandenburg-Preußens gezeigt¹⁾.

„Schutzjuden“ und „Betteljuden“

Die ungewöhnlich zahlreichen Verordnungen der brandenburgischen Kurfürsten und der preußischen Könige über und gegen die Juden unterschieden in aller Regel zwischen den sogenannten vergleiteten und den unvergleiteten Juden, wobei die vergleiteten, unter dem „Geleit“, d. h. dem Schutze des Landesherrn stehenden auch als Schutzjuden, die unvergleiteten als Betteljuden, Plünderjuden oder Padjuden bezeichnet wurden.

Die Betteljuden wurden mit Zigeunern, Vagabunden, Diebes- und Raubgesindel fast auf eine Stufe gestellt. Sie waren lästige Ausländer und nur dieses. So besagte ein gegen die Gefahr der ostjüdischen Einwanderung gerichtetes Edikt vom Jahre 1712²⁾, daß

„allerley armes, und zum Theil unterm Deckmantel der Armuth, Boshheit ausübendes lieberliches Juden-Volk öftters in nicht geringer Anzahl alt und jung und beyderley Geschlechts aus frembden Dertern denen Grenzen Unserer Lande sich nähere, und nicht allein durchgelassen zu werden verlange, sondern auch, wann einige von diesem Jüdischen aus dem Betteln gleichsam ein Handwerk machendem Gesinde, aus Christlichem Erbarmen passiret worden, daß selbige . . . denen Einwohnern sehr beschwerlich fallen, und lange Zeit zur Last liegen bleiben, ehe sie sich wieder fort machen.“

Die Grenzbeamten erhielten deshalb den Befehl, sie überall rücksichtslos von den Grenzen zurückzuweisen. Wenn sie aber,

„ihrer vielfältig verspürten Halsstarrigkeit nach, nicht alsofort sich wegmachen würden“,

so sollte ihnen die für sie sicherlich furchterregende Drohung gemacht werden,

„daß die gesündeste und stärkste unter ihnen aufgegriffen und zur Bestung- oder andern öffentlichen zur Reinigung und Säuberung der Städte und Flecken reichende Arbeit, bey schlechtem Bier und Brod, sofort angehalten werden sollen“.

Das Edikt von 1712 war nur eines von sehr vielen³⁾. Sie alle verboten jegliche Einwanderung von Betteljuden, forderten von den Grenzposten immer dringlicher Wachsamkeit und Härte und setzten immer schärfere Strafen gegen die Übertretung des Einwanderungsverbot⁴⁾ fest.

Abwehr der jüdischen Landplage

Die ganze Bevölkerung wurde zur Abwehr der jüdischen Landplage aufgerufen, und wer den Juden bei ihren unablässigen Versuchen, auf Gleichwegen heimlich ins Land zu gelangen, auch nur im ge-

¹⁾ Der Darstellung liegt die von Mhlius besorgte amtliche Sammlung der königlich-preussischen und kurfürstlich-brandenburgischen Ordnungen, Edikte, Mandate und Rescripte zugrunde. Es ist dies für die Zeit bis 1750 das „Corpus Constitutionum Marchicarum“, abgefürt „CCM.“, und ab 1750 das „Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum“, abgefürt „NCCM.“

Bei den Nachweisen aus dem CCM. und dem NCCM. bedeutet im folgenden die erste römische Zahl jeweils den Band, die zweite den Teil und die arabische die Spalte.

²⁾ Edikt v. 17. 10. 1712, CCM. V V 151.

³⁾ Weitere Edikte gegen die Betteljuden ergingen z. B. am 14. 12. 1695 (CCM. V V 127), am 13. 11. 1719 (CCM. V V 180), am 10. 1. 1724 (CCM. V V 186), am 3. 1. 1737 (CCM. V V 202), am 9. 9. 1738 (CCM. V V 204), am 2. 12. 1741 (CCM. II 37), am 12. 10. 1755 (Acta Borussia Bd. X S. 342) und am 12. 12. 1780 (NCCM. VI 3088).

ringsten behilflich war, wurde mit hohen Strafen, selbst Leib- und Lebensstrafen belegt.

„Ebenermahnen sollen die Wirthe, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in Städten, Flecken und Dörfern, dergleichen Jüdisches Bettel-Gesinde, keineswegs aufnehmen und beherbergen, widrigenfalls aber, dieses ihres Ungehorsams halber, einer Geld-Buße von 10 Thlr. ohnaußbleiblich gewärtig sehn“.)“

Weiter hieß es:

„Wir befehlen auch denen Fehr-Leuten, Fischern und Unterhanen, so an Wässern und Strömen, oder an Bey- und Schleif-Wegen wohnen, sich hiernach allergehorsamst zu richten, und von dergleichen Bettlern, oder andern unbeannten Leuten, keinen überzuführen, noch ihnen die Wege zu weisen, oder da sie solches thun, gewärtig sein, daß, wo Unglück dadurch im Lande verursacht worden, sie am Leben gestrafft, sonsten aber in die Festungen gefesselt, und an die Karre geschlossen werden sollen“.)“

Wo immer die Polizei eines eingeschlichenen Betteljuden habhaft wurde, beförderte sie ihn, oft unter Einziehung aller seiner Habe oder mit Peitschenhieben, auf dem schnellsten Wege über die Grenze in sein östliches Ghetto zurück. Immer wieder kammte sie durch planmäßige Aktionen die Judenviertel der Städte aus. „Der König findet“ — wie es in einer der zahlreichen Cabinet-Ordres über Polizei-Aktionen heißt *) —, „unumgänglich nöthig“,

„daß zur Aufhebung des Raub- und Diebsgefindels, der vielen Vagabunden und unvergeleiteten Juden eine General-Visitation in den Provinzen Kur- und Neu-Mark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt vorgenommen werde, der Termin wird auf den 31. Oct. angesetzt“.

Jedesmal wurden hunderte von Betteljuden mit ihrem ganzen Anhang veranlaßt, in kürzester Frist „allesamt aus Unfern Landen zu emigriren“.

Im Ergebnis blieb diese staatliche Judenabwehr trotz ihrer Schärfe gleichwohl im wesentlichen erfolglos. Jüdische Banden drangen immer wieder und immer zahlreicher über die Grenzen. Bettelnd, wuchernd und stehlsüchtig überschwebten sie das Land, eine Geißel des Volkes. Irgendwelche bürgerlichen oder gar staatsbürgerlichen Rechte besaßen sie naturgemäß nicht.

Begleiter der Betteljuden waren die Schutzjuden. Dies zeigt ihre Geschichte.

Es gibt in Preußen Schutzjuden seit 1671. In diesem Jahre nahm der Große Kurfürst „zu Beförderung Handels und Wandels“ 50 „von andern Orten sich wegbegebende“ (!) Juden-Familien, an ihrer Spitze Hirschel Lazarus, Benedict Witt und Abraham Ries, in seinen besonderen landesherrlichen Schutz⁷⁾. Er gab ihnen das Gastrecht in seinem Lande und verlangte neben dem jährlichen Schutzgeld lediglich, daß sie sich an die bestehenden Gesetze hielten. Vorsorge gegen eine Vermehrung der Juden und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor ihnen traf er nicht.

*) Edict v. 13. 11. 1719, CCM. V V 179.
*) Ebenda.

*) Cab.-Ordre v. 12. 10. 1755, Acta Borussiae Bd. X S. 342.
*) Edict wegen aufgenommenen 50. Familien Schutzjuden, v. 12. 12. 1722.

*) Patent v. 16. 10. 1696, CCM. V V 128.
*) CCM. V V 131.

Seine Grobmut sollte sich sehr bald rächen. Die Schutzjuden mißbrauchten das gewährte Gastrecht in der schwersten Weise dadurch, daß sie in großer Zahl Betteljuden Unterschlupf gewährten und ihnen hierdurch zu lichtscheuen Existenzen verhelfen.

Jüdische Läden geschlossen!

Die Folge war ein derartiges Überhandnehmen der Juden, daß in Berlin im Jahre 1690 zur Beruhigung der Bevölkerung zahlreiche jüdische Läden und Buden polizeilich geschlossen werden mußten. Die Maßnahme wirkte, wie aus einem Erlass vom Jahre 1696 *) zu entnehmen ist, nur für kurze Zeit. Die Berliner Stramergerilde hatte sich nach diesem Erlass bei dem Kurfürsten darüber beschwert,

„daß nicht nur diejenige, welchen die Läden damals verschlossen worden, solche wiederum geöffnet, sondern auch die Anzahl der neuen Buden sich seithero so weit vermehrt, daß nicht leicht eine Straßzeile in Berlin zu finden, wo nicht etliche Juden-Gewölbe angerichtet und mit allerhand Kram-Waaren, zu der Kaufmannschafft größtem Abbruch und Schaden belegt worden“.

Es war daher notwendig zu verordnen, daß den Berliner Schutzjuden

„alle nach Anno 1690 angelegte Läden und Buden geschlossen und zugemacht, und ihnen hinkünftig keine ferner anzulegen, obgleich solches in ihren Schutz-Briefen enthalten seyn möchte, verstattet werden soll“.

Geldbuße schon 1700

Der Vergleich mit der Gegenwart liegt nahe. Er drängt sich aber geradezu auf bei einer Betrachtung der Vorgänge, die einer am 24. 1. 1700 erlassenen „Verordnung wegen derer Juden in Residenzien“ **) zugrundeliegen, und dieser Verordnung selbst.

Ausgehend von der Tatsache nämlich, daß die 1671 in Schutz genommenen 50 Judenfamilien sich unertüchlich, im wesentlichen durch den erwähnten Zug von Betteljuden, vermehrt hatten und ihre Kriminalität immer mehr angewachsen war, besagte diese Verordnung das folgende:

„Nun wären wir zwar, nachdem die Juden aller ergangenen Verordnungen ungeachtet, durch so vielfältige Unterschleiffe, Mißbräuche und Betrügereyen, wider Unß und Unser Interesse, des vertriehenen Schutzes sich verlustig gemacht, die sämmtliche Judenschaft deßhalb mit einer ziemlichen Geld-Buße anzusehen, und noch dazu dieselben aus Unfern Residenzien und Landen gar hinweg zu schaffen, wohl befugt.“

Die Verordnung erörterte also den Gedanken, für gesetzwidriges Verhalten eines Teiles der Juden die gesamte Judenschaft neben ihrer Austreibung mit einer Kontribution zu belegen und besahnte, was Beachtung verdient, unbedenklich die rechtliche Möglichkeit einer solchen. Sie ließ den Gedanken einer Kontribution

alsbald feste Gestalt gewinnen, wenn auch in abgemildeter Form:

„Damit Sie aber um so viel weniger sich zu beschweren Ursache haben; so wollen Wir für dieses-mahl Gnade für Recht gehen lassen, und selbige mit der Ausschaffung aus Unseren Churfürstl. Residenzien und Landen verschonen, dahingegen aber haben Wir es wegen der Straffe dahin gerichtet, und verordnen hiermit, daß eine jede von denen vergleiteten Familien an deren statt ein doppeltes Schuß-Geld, die unvergleitete Familien aber, so sich alhier aufhalten, nicht allein jährlich ratione praeteriti das Schuß-Geld doppelt erlegen, sondern darneben, weisen Sie keinen Geleits-Brief haben, weggeschafft werden sollen.“

Die Kontribution war fällig zwei Wochen nach Veröffentlichung der Verordnung und wurde auch bezahlt.

Das Fußfassen weiterer Juden — über die zugelassenen Schußjuden hinaus — vermochte diese Maßnahme indessen nicht zu hindern. Sie verkehrte insofern ihren eigentlichen Zweck. Gegen das beharrliche Andringen von Betteljuden war der preussische Staat bei der engen Verfilzung aller Juden untereinander auf die Dauer machtlos. Wurden die Schußjuden auch bestraft, wenn sie unergleitete Juden beherbergten, so verschafften sie ihnen mit einer Möglichkeit, Vermögen zu erwerben, doch zugleich die, selbst Schußjuden zu werden. Sie ebneten ihnen den Weg aus der Rechtlosigkeit zu der Rechtsstellung als Gast. Das ist aus vielen Verordnungen zu entnehmen, besonders aus einem Juden-Privileg von 1717¹⁰⁾.

Damals waren wieder einmal zahlreiche jüdische Familien zur Emigration gezwungen worden. Von den Emigranten hatten sich aber viele während ihres zum Teil jahrzehntelangen rechtswidrigen Aufenthaltes in Preußen durch dunkle Geschäfte ein Vermögen erworben. Sie wandten sich an Friedrich Wilhelm I. um Gnade, und er ließ sich — aus dem merkantilistischen Denken seiner Zeit heraus — dazu bewegen, 47 der vermögendsten Familien wieder aufzunehmen und sie auf 21 neumärkische Städte zu verteilen.

Wenn so ständig mehr Juden den landesherrlichen Schutz erwarben, so machte sie ihr Schußbrief doch nie zu Bürgern gleichen oder auch nur annähernd gleichen Rechts. Das hat sich bereits aus der dargelegten geschichtlichen Entwicklung des Schußjudentums ergeben und ist im folgenden noch näher zu erörtern.

Rechtliches Sonderdasein der Schußjuden

Die rechtliche Stellung der Schußjuden ist in einer Reihe von General-Reglementen niedergelegt worden, so außer den schon erwähnten Reglementen von 1671 für die ersten 50 Schußjuden-Familien und von 1717 für die 47 neumärkischen Schußjuden-Familien besonders das „General-Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Majestät Landen zu halten“, vom 29. 9. 1730¹¹⁾, die „Confirmatio Privilegia der hiesigen (d. i. der Berliner) Judenschaft“ vom 20. 5. 1714¹²⁾, das „Revidirte General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft usw.“, vom 17. 4. 1750¹³⁾ und das „General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten“, vom 9. 8. 1773¹⁴⁾. Zu

den General-Reglementen traten Hunderte von Verordnungen über Einzelfragen.

Schon diese große Anzahl der Verordnungen und ihr Umfang ist ein Beweis für das rechtliche Sonderdasein der Schußjuden. Ihr Zustand erhärtet ihn. Er kann im folgenden nur andeutungsweise und ohne Einzelheiten der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zusammengestellt werden.

Rassenschande wurde bestraft

Sieht man von dem vom Großen Kurfürsten 1671 erteilten Privileg ab, das offensichtlich die Gefährlichkeit des Judentums noch überhaupt nicht erkannt hatte, so enthielten sämtliche übrige Privilegien zunächst ausführliche Vorschriften zur Verhinderung einer Vermehrung der Schußjuden. Sie banden den Schußbrief an die Person. Er durfte nicht verkauft und nur an ein Kind vererbt werden. Nachgeborene Kinder mußten wieder auswandern. Eine Heirat war erst zulässig auf Grund eines von der Refrutenkasse zu erteilenden Attestes. Der Zweck dieses Attestes war zugegebenermaßen die Herausschiebung des Heiratsalters. Knechte und Mägde — die zu den einzelnen Familien gerechnet wurden — mußten bei Heirat auswandern. „Unzucht mit Christinnen“, also Rassenschande, wurde bestraft.

Vermögensverzeichnisse der Juden

Die Schußjuden hatten ferner das jährliche Schußgeld, nach heutigen Begriffen eine Sonderopfsteuer, zu bezahlen. Zur Durchführung dieser Besteuerung hatten sie regelmäßig „Judenlisten“ und, wie heute, Verzeichnisse ihres Vermögens einzureichen. Falsche Angaben zogen den Verlust des Schußbriefes nach sich. Auch bei betrügerischem Bankrott, Beherbergung von Betteljuden oder anderen strafbaren Handlungen verloren sie den Schutz. Brandmarkung, Auspeitschung und Stülpung von Juden werden öfters erwähnt.

Sie durften nicht die Landwirtschaft betreiben. Sie durften auf dem Lande überhaupt nicht wohnen und bei Reisen über Land nicht in Bauernhöfen, sondern nur in Gasthäusern absteigen. Es war ihnen ferner verboten, auf dem Lande Depots anzulegen, Geld zu wechseln oder zu haufieren.

Der Zugang zu den bürgerlichen Handwerken war ihnen im wesentlichen versperrt. Gewisse Ausnahmen bestanden nur, soweit es keine Zünfte gab, also z. B. für die Anfertigung von optischen Gläsern und von Stempeln. Von den Gewerben war ihnen überhaupt untersagt das Gold- und Silberschmelzen, das Bierbrauen, das Branntweinbrennen, der Handel mit ausländischer Wolle, mit Häuten und Fellen, mit Spezereien, Gewürzen und Tabak. Im übrigen bedurften sie für jede Art Gewerbebetrieb einer zusätzlichen Konzession. Sie durften nur je ein Ladengeschäft und dieses nur an ihrem Wohnsitz haben. Das Hausverbot galt auch für die Städte. Auf Messen und Märkten durften sie keinen Kleinhandel treiben.

Kein Häusererwerb

Häuser durften die Schußjuden, nachdem ihnen zunächst noch je eines zugebilligt worden war, sie sich aber

¹⁰⁾ Privilegium und Königlich Schuß-Brief vor 47 Juden-Familien in der Neu-Mark v. 30. 10. 1717, CCM. V V 171.
¹¹⁾ CCM. V V 194.
¹²⁾ CCM. V V 158.
¹³⁾ NCCM. II 117.
¹⁴⁾ NCCM. Vc 497.

auf dem Grundstücksmarkt in unerträglicher Weise breitemacht hatten, nicht mehr erwerben. So weit sie schon Häuser besaßen, sollten diese nach ihrem Tode unter gewissen Voraussetzungen an Christen fallen. Häuserhandel war den Schutzjuden verboten. In Christenhäusern mußte neben jüdischen Mietern mindestens ein Christlicher wohnen.

Bei Prozessen mit Christen wurde ihnen weniger geglaubt als diesen. Sie durften schließlich erst beerdigt werden, nachdem die Angehörigen etwaige Schutzgeldrückstände sowie Schulden bei Christen voll abbezahlt hatten.

Daß sie nicht Beamte, Rechtsanwälte oder Ärzte werden konnten, war damals noch zu selbstverständlich, um erwähnt werden zu müssen.

Die Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Schutzjuden könnte noch verlängert werden. Es erscheint aber nicht als notwendig. Stellen sich doch schon die erwähnten Einzelheiten dar als eine Mauer von Geboten und Verboten, errichtet um artfremde Eindringlinge zum Schutze des Staates wie der Staatsbürger, eine unübersteigbare Rechtschranke.

Das Mißtrauen gegen die Juden

Grundlage jeder rechtlichen Gemeinschaft ist Vertrauen. Hier atmet aber jede Zeile das tiefverwurzelte Mißtrauen gegen die Juden und offenbart zudem die trotz aller Schutzmaßnahmen mit ihnen gemachten trübsten Erfahrungen.

Bald wird in den jüdenrechtlichen Verordnungen festgestellt, daß von ihnen „nur heimlicher Handel und anderer Unfug“ zu erwarten, bald, daß die Münzfälscher meistens Juden sind, bald, daß die Juden in schändlicher Weise wuchern und Christen übervorteilen. Hier ist von unlauteren Machenschaften im Wollhandel, dort von Wechselrereien, von Fohldiebstählen, von Einbrüchen auf dem Lande und Steuer-Defraudationen die Rede.

Das General-Reglement von 1773¹⁵⁾ erwähnt rasfinitierte Schliche zur Umgehung des Verbotes, Grundbesitz zu erwerben:

„Würde sich auch ein Jude hinter Christen stecken und denselben in der Absicht Geld vorstrecken, daß er — der Christ — ein etwa zum Kauf stehendes, dem Juden anständiges Haus, käuflich erkünde, und hernach dem Juden mittels heimlichen Contracts einräumte, solches Haus durch die That aus christlichen Händen brächte, so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinsen verlustig werden.“

Ein Erlaß von 1703¹⁶⁾ wieder besagt, verschiedene Juden hätten sich beim König beschwert, sie seien ihres Lebens nicht sicher vor den Christen. Geht man aber den Gründen nach, so sind es abscheuliche religiöse Gebräuche der Juden, symbolisches Ausspucken vor Christus und Sin-

¹⁵⁾ S. Anm. 14.

¹⁶⁾ Patent v. 4. 1. 1703, CCM. V V 141.

¹⁷⁾ Pal. Edict v. 28. 8. 1703, CCM. V V 142.

¹⁸⁾ Pol. Testament Fr. d. Gr. v. 1752, abgedr. i. d. Acta Borussica, Bd. IX S. 327 ff.; vgl. dort S. 356.

¹⁹⁾ Weiterhin ist es notwendig, auf die Juden Acht zu geben und sie daran zu hindern, sich mit dem Gros des Handels zu vermischen, zu verhindern, daß ihre Zahl zunimmt und bei jeder Spitzbüberei, die sie begehen, ihnen ihr Anrecht zu entziehen, weil es zu dem Handel der Kaufleute keinen größeren Gegenatz gibt als die unerlaubte Beschäftigung, welche die Juden treiben.“

²⁰⁾ S. b. Anm. 9.

²¹⁾ Reglement v. 7. 12. 1700, CCM. V V 135.

²²⁾ CCM. V V 186.

wegspringen „wie vor einem Greuel“, was die Bevölkerung mit Recht beunruhigt und empört¹⁷⁾.

Besonders bezeichnend schließlich für die Klust zwischen den Schutzjuden und der deutschen Bevölkerung und ihren Anschauungen ist das bekannte Wort Friedrichs des Großen in seinem Politischen Testament¹⁸⁾:

„Il faut de plus veiller sur les juifs et les empêcher de se mêler du gros du commerce, empêcher que leur nombre n'augmente, et à chaque friponnerie qu'ils font, leur ôter leur privilège d'asite, à cause que rien n'est plus contraire au commerce des marchands que le négoce illicite que font les juifs.“¹⁹⁾

Es war nach allem nur folgerichtig, daß etwa die Pflicht, bei Feuersbrünsten löschen zu helfen, für die Juden nicht bestand, sie vielmehr statt dessen nur einen Geldbetrag zu bezahlen hatten. Die Juden standen außerhalb der Gemeinschaft, aus der diese Pflicht entsprang.

Solidarhaftung der Judenschaften

Wohl aber wurden sie selbst, wie im nationalsozialistischen Reich, als eine rechtliche Einheit und Haftungsgemeinschaft angesehen. Dies beweist die schon damals vorhandene Solidarhaftung der Judenschaften.

Ein Beispiel für das Einstehenmüssen des einen Juden für den andern ist bereits erwähnt worden. Es war die in Form eines verdoppelten Schutzgeldes erhobene Contribution des Jahres 1700²⁰⁾. Die damaligen Vorgänge hatten die enge Verzickung aller Juden untereinander mit greller Deutlichkeit offenbart. Man zog daher alsbald aus ihnen auch für die Zukunft die rechtlichen Folgerungen. Hatte sich bisher der Anspruch des Staates auf Zahlung des Schutzgeldes gegen den einzelnen Juden gerichtet, so wurde nunmehr bestimmt, daß das Schutzgeld von der Gesamtheit der Juden aufzubringen sei:

„Solches Schutz-Geld soll hinführo nicht individualiter, oder von eingelen vergleiteten Personen das Jhrige, wie bisher mit großer Unordnung und Abgang auch vieler Mühe gesehen ist, sondern von dem ganzes Corpore der alhier in Sr. Churfürstl. Durchl. Residentz-Städten vergleiteten Judenschaft insgesamt . . . von denen Ältesten oder Vorstehern, so jedesmal davor haften müssen, aufgebracht . . . werden.“²¹⁾

Diese Bestimmung wurde in spätere Reglemente übernommen.

Die Verantwortlichkeit der Juden für einander ergibt sich ferner aus einer Judenverordnung vom 10. 1. 1724²²⁾. Sie setzte fest, daß zur Ermittlung der eingeschlichenen Juden alle Schutzjuden genaue An-

gaben über die in ihrem Hause wohnenden Personen machen mußten. Falls einer von ihnen wahrheitswidrige Angaben machte, so sollte, wie es in der Verordnung heißt,

„die Gemeinde in eine unnachlässige empfindliche Geld-Buße condemniret werden“.

Ein Edikt vom 15. 1. 1747²³⁾ schließlich regelte die Frage, wie vorzugehen sei, wenn ein Jude gestohlene Sachen hehlte, aber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nicht in der Lage war. Es bestimmte:

„Wann aber ein solcher Jude zu bezahlen unmöglich ist, so sollen . . . die sämtlichen Juden des Ortes von der Obrigkeit ex officio angehalten werden, den Weert derer gestohlenen oder verheelten Sachen in subsidium baar und ohne einige Wiederrede dem Eigenthümer zu bezahlen; welche also, um sich vor Schaden zu hüten, sich untereinander genau oberbiren und wahrnehmen, und im Fall sie einen und den andern auf unrichtigen Wegen betreffen sollten, solche sofort gehörigen Orts anzeigen müssen.“

Alle diese Bestimmungen begründeten, wie anzunehmen ist, eine Haftung der Judenschaft nicht für fremdes, sondern für eigenes Verschulden. Wenn ein Jude hehlte, so machte nicht nur er sich schuldig, sondern auch seine Kassengenossen. Ihre Schuld lag darin, daß sie ihn nicht genügend an der Begehung strafbarer Handlungen hinderten. Die Solidarhaftung der Juden in diesem Sinne ist ein rechtsgeschichtlich bedeutungsvoller Vorläufer der Verordnung vom 12. 11. 1938²⁴⁾, die ebenfalls die Juden deutscher Staatsangehörigkeit nicht nur für den Pariser Mörder Grünspan haften läßt, sondern sie für den Pariser Mord bestraft. Bezeichnenderweise wurde auf An-

trag der Juden ihre Solidarhaftung im Jahre 1801 als eine der ersten Forderungen des Sonderrechts für Juden aufgehoben²⁵⁾.

Friedrich Wilhelm I. über die Juden

Ihren einbräuntesten Niederschlag hat die vorstehend entwickelte Rechtsstellung der Juden vor ihrer Emanzipation — artfremde, mißtrauisch bewachte, unerwünschte Gäste ohne Rechte (Betteljuden) oder minderen Rechte (Schuhjuden) — und das Verhältnis des deutschen Volkes zu ihr in dem politischen Testament Friedrich Wilhelms I. gefunden. Er sagt hier über die Juden²⁶⁾:

„Was die Juden betrifft / sein leider sehr viell in unsere Lender die von mir keine Schutzbriffe haben / die müßet Ihr aus dem Lande Jagen / den(n) die Juden heuschrecken eines Landes ist und Ruiniren die Kristen / ich bitte euch gehbet keine Neue Schutzbriffe wen(n) sie euch auch wolten viell gelbes geben den(n) es euer größte Schade ist und euer untarnhen Ruin / davor sein die Juden guht wen(n) Ihr vor euren Plefir wahs haben könntet / sie lassen ofte einne Summe / wollet Ihr gelbes (so laßt) auf die gantze Judenschaft ausschreiben 20. a 30000. th und das ale 3. a 4. Jahr über den schutz(geld) den sie euch geben / Ihr müßet sie drücken den(n) sie Jesus Kristij verkehrter sein und sie nicht trauen den(n) der redelichste Jude ein ertzbedrigger und schelm ist das seidt Persuadiret.“

Die Überzeugung Friedrich Wilhelms I. von der charakterlichen Minderwertigkeit der Juden ist heute so gültig wie je. Die hieraus zu ziehenden und gezogenen rechtspolitischen Folgen sind heute nicht wesentlich anders als vor der Emanzipation.

Gerichtsberichterstattung in Jugendstrafsachen

Von Jugendstaatsanwalt Dr. Graehl, Augsburg

Durch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I, 713), das die „Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts“ der Zeitungen zu einer „öffentlichen Aufgabe“ erhoben hat und in eingehenden Bestimmungen über die Zulassung und Ausübung des Schriftleiterberufs sowie seinen verband- und strafrechtlichen Schutz die Erfüllung dieser Aufgabe sicherstellt, hat auch das Teilgebiet der Gerichtsberichterstattung ein neues Gesicht erhalten. Jene Sensations- und Skandalpresse, die das ihr eingeräumte Anwesenheitsrecht im Gerichtssaal zu Berichten zu mißbrauchen pflegte, in deren Mittelpunkt nicht die Sorge für die durch Rechtsbrüche verletzte oder gefährdete Volksgemeinschaft stand, als vielmehr die sinnentleerende Ausmalung geschlechtlicher Verfehlungen, die Zerstückelung der Grundbegriffe des gesunden Volksempfindens sowie die nur schlecht getarnte Verherrlichung des „Berufs“-Verbrechens, wurde hinweggefegt.

Jedoch erschöpft sich der Schriftleiterberuf im nationalsozialistischen Staat — und damit, von ihm abgeleitet, der Beruf eines Gerichtsberichterstatters — nicht in der in § 14 des Schriftleitergesetzes näher umschriebenen negativen Aufgabe gewissenhafter Fernhaltung alles dessen, was gemeinschaftswidrig oder gemeinschaftsgefährdend ist. Die ungleich verantwortlichere Tätigkeit eines Gerichtsberichterstatters besteht in der Ausgestaltung seines Pressebereichs der Nation und ihrer Erziehung zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft. Mit dieser Zielsetzung wird grundsätzlich der Bericht auch über an sich unbedeutende Fälle der Strafgerichtsbarkeit seiner Alltätigkeit entkleidet und auf jene Ebene gehoben, die hinter dem Drum und Dran des Einzelsalles die großen Linien des Kampfes gegen den Rechtsbrecher, des Schutzes der Volksgemeinschaft, der Abschreckung leicht verführbarer

²³⁾ Continuatio CCM. III 137.

²⁴⁾ RGBl. I 1579.

²⁵⁾ NCCM. XI 393.

²⁶⁾ Instruktion König Friedrich Wilhelms I. für seine Nachfolger, eigenhändige Niederschrift vom 22. 1. bis 17. 2. 1722, abgedruckt in den Acta Borussiae, Behördenorganisation, Bd. III S. 441 ff.; vgl. dort S. 459.

und der Befolgung und Warnung allzu leichtgläubige und der Verlesung („Rechtsschutz des Volkes“) sichtbar werden. Daß die deutsche Presse diese ihre Aufgabe auf läßt. Daß die deutsche Presse diese ihre Aufgabe auf dem Teilgebiete der Gerichtsberichterstattung richtig verstanden hat, konnte der Pressereferent im Reichsjustizministerium, Oberregierungsrat Dr. Doerner, in seinem Bericht „Justiz und Presse im Jahre 1936“ („Deutsche Justiz“ 1937, Seite 573) bereits hervorheben und zugleich die erfreuliche Feststellung treffen, daß die Zahl der zu beanstandenden Gerichtsberichte gegenüber den einwandfreien verschwindend gering sei.

Der Grundsatz, daß die Verhandlungen vor dem Jugendgericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich sind — § 23 des Jugendgerichtsgesetzes — hatte in der Zeit vor dem Umbruch die (von den Urhebern des Gesetzes freilich nicht beabsichtigte) erfreuliche Folge gehabt, daß wenigstens dieser Zweig der Strafgerichtsbarkeit im allgemeinen von der Sensations- und Standalpresse unangetastet blieb. Angesichts des grundsätzlichen Wandels unserer gesamten Zeitungsberichterstattung erhebt sich aber die Frage, ob nicht auch alle die Erfahrungen, die auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit gegen Jugendliche bisher nur einem kleinen Kreise von Beteiligten zugänglich waren, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Volksgemeinschaft durch das Sprachrohr der Gerichtsberichterstattung stärker als bisher ausgewertet zu werden verdienen.

Zunächst: Ein rechtliches Hindernis für die Teilnahme der Presse an Jugendgerichtsverhandlungen und die Berichterstattung darüber besteht nicht: § 23 Absatz II des Jugendgerichtsgesetzes gestattet ausdrücklich die Zulassung auch von Personen, die nicht wegen ihrer persönlichen oder amtlichen Beziehungen zu dem jugendlichen Angeklagten eine Zutrittsbefugnis haben. (Schon im Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz von Dr. R. Messerer — erschienen: München 1926 — wird die Zulassung der Presse sogar als „durchaus wünschenswert“ bezeichnet — vgl. Anm. 3 zu § 23 JGG, Seite 32 —).

In der Gerichtspraxis hat sich freilich der Ausschluß der Öffentlichkeit dahin ausgewirkt, daß Gerichtsberichterstattung nach meiner Erfahrung fast ausnahmslos Verhandlungen gegen Jugendliche fernzubleiben pflegen. Es mag dies zum Teil in der Erwägung geschehen, daß die meisten vor Jugendgerichten verhandelten Strafsachen inhaltlich wenig Berichtenswertes zu bieten scheinen. Das mag im allgemeinen und erfreulicherweise insoweit zutreffen, als es sich um die Art der Straftaten (meist Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien kleineren Umfanges) handelt. Jedoch überfieht eine derartige Betrachtungsweise zunächst einmal grundsätzlich, daß gerade in den Verhandlungen vor dem Jugendrichter das Wie oft wesentlich wichtiger ist als das Was. Sie läßt ferner die Gelegenheit ungenutzt vorübergehen, ein Verfahren näher kennenzulernen, das schon durch die vom Jugendgerichtsgesetz angeordnete Verbindung von Strafe und Erziehungsmaßregel immer wieder besonders lebensnah wirken, das nicht nur — wie in der Hauptsache die Strafgerichtsbarkeit gegen Erwachsene — Unrecht sühnen, sondern darüber hinaus in die Zukunft des straffällig gewordenen Jugendlichen erziehend und rückfallverhütend eingreifen muß. Außerdem bieten selbst scheinbar „harmlose“ Fälle von Jugendverfehlungen und -verirrungen vielfach nach der menschlichen, erbbiologischen wie volklichen Seite hin eine Fülle von Tatsachenmaterial, das den verantwortungsbewußten Gerichtsberichterstattung zu einer Verarbeitung in Form gelegentlicher Allgemeinberichte anregen sollte.

Darüber hinaus aber kann in den Fällen der schwersten Jugendkriminalität — ich denke hier vor allem an diejenigen Strafsachen, für die beim Erwachsenen das Schwurgericht zuständig ist, also Mord, Totschlag, Brandstiftung usw. — geradezu eine Pflicht zur Berichterstattung und Unterrichtung der Öffentlichkeit bestehen. Hier verlangt schon das durch die schwere Straftat des jugendlichen Verbrechens verletzte Rechtsgefühl des Volkes gebieterisch nach einer Vergnußung auch in der Form, daß der Verfahrensausgang durch die Presse bekanntgegeben und damit festgestellt wird, daß das Verbrechen seine gerechte Sühne gefunden hat. In solchen Fällen ist übertriebene Rücksichtnahme auf Ruf und Zukunft des verbrecherischen Jugendlichen grundsätzlich nicht angebracht. Was er an

Er vermag — beispielsweise — in seinen Allgemeinberichten aus dem Jugendgerichtssaal auf den verderblichen Einfluß hinzuweisen, den Umgang mit schlechten Kameraden, ungesunde Lektüre, mangelnde Aufsicht, zu große Milde (oder zu große Strenge!) der Erzieher auf den Jugendlichen gehabt haben; sein Bericht kann manchen im Straucheln begriffenen Jugendlichen noch aufordern und heilsam erschrecken lassen, die Sorglosigkeit mancher Eltern aufrütteln helfen. So wird er der Erziehung der jungen Generation zu Redlichkeit und Rechlichkeit auch von seiner Warte aus dienen und drohendem Rechtsbruch vorbeugen können. Auch der mittelbare Anteil Erwachsener an Verfehlungen jugendlicher verdient in solchem Zusammenhange noch stärker herausgestellt und warnend angeprangert zu werden! Ihr schlechtes Beispiel (Straßenverkehr!), ihre Saumseligkeit (Umgang mit Schußwaffen, Streichhölzern!) mühten unermüßlich mit Worten scharfer Verurteilung der Öffentlichkeit eingehämmert werden! — So ist mir, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ein Fall bekannt, in dem ein erst fünfzehn Jahre alter Schaftasteneinbrecher sein gemeingefährliches Treiben monatelang fortsetzte und den Beuteerlös in Gesellschaft Erwachsener zwanzigmarscheinweise verjubeln konnte, ohne daß Gastwirte oder Bedienungspersonal auch nur einmal sich die Frage vorgelegt hätten, wie dieser Jugendliche denn mit redlich verdientem Gelde Zechen bis zu 50 RM bestreiten kann! Hier hätte mehr Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewußtsein, unterstützt durch gelegentliche Warnungen der Presse, viel früher zu Nachforschungen führen und dem Burschen sein Handwerk legen können. So erschiene denn diese im besten Sinne aufbauende Tätigkeit einer Jugendgerichtsberichterstattung, die ich hier nur in Umrissen andeuten kann, um der Volksgemeinschaft willen allein schon verlohrend genug.

Darüber hinaus aber kann in den Fällen der schwersten Jugendkriminalität — ich denke hier vor allem an diejenigen Strafsachen, für die beim Erwachsenen das Schwurgericht zuständig ist, also Mord, Totschlag, Brandstiftung usw. — geradezu eine Pflicht zur Berichterstattung und Unterrichtung der Öffentlichkeit bestehen. Hier verlangt schon das durch die schwere Straftat des jugendlichen Verbrechens verletzte Rechtsgefühl des Volkes gebieterisch nach einer Vergnußung auch in der Form, daß der Verfahrensausgang durch die Presse bekanntgegeben und damit festgestellt wird, daß das Verbrechen seine gerechte Sühne gefunden hat. In solchen Fällen ist übertriebene Rücksichtnahme auf Ruf und Zukunft des verbrecherischen Jugendlichen grundsätzlich nicht angebracht. Was er an

der Volksgemeinschaft im Lichte der Öffentlichkeit zu veründigen sich nicht scheute, hat auch in seiner strafrechtlichen Auswirkung wenigstens insoweit keinen Anspruch auf Ausschluß der Öffentlichkeit, als es sich um die öffentliche Bekanntgabe seiner Bestrafung durch die Presse — als deren „öffentliche Aufgabe“ — handelt. (Die Frage, ob in diesem Sinne das in § 23 ZGG enthaltene Verbot öffentlicher Urteilsverkündung überhaupt noch zeitgemäß erscheint und ob es nicht zweckmäßigerweise dahin abgeändert werden sollte, daß in solchen Fällen auf Antrag der Staatsanwaltschaft öffentliche Urteilsverkündung angeordnet werden kann, mag hier nur gestreift werden.)

Zum Schluß möge noch — selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit — in einigen Sätzen angedeutet werden, wie diese Ausführungen über eine Neuordnung der Jugendgerichts-Berichterstattung in der Praxis zu verwirklichen wären:

Grundsatz: Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Presse auf dem Gebiete der Gerichtsberichterstattung ist stärker als bisher auch auf die Verfahren vor den Jugendgerichten zu erstrecken.

Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt sollen den Gerichtsberichterstattern unter Einschaltung der Justizpressestelle von der bevorstehenden Verhandlung von Jugendstrafsachen rechtzeitig Kenntnis geben, die durch Art und Ausmaß der Straftat von grundsätzlicher Bedeutung sind. Daß über Person und Inhalt der betreffenden Strafsache strengstes Stillschweigen zu bewahren ist, bedarf im Hinblick auf § 17 des Pressegesetzes keiner besonderen Hervorhebung!

Darüber hinaus soll Gerichtsberichterstattern auf ihr Ansuchen der Zutritt zu den Verhandlungen des Jugendgerichts gestattet werden, um ihnen einen allgemeinen Einblick in die Eigenart des Jugendgerichtsverfahrens zu gewähren.

Die Berichterstattung über Jugendstrafsachen bedarf — wenn sie sich nicht auf allgemeine Betrachtungen beschränkt — in jedem Einzelfalle der Genehmigung durch den Jugendrichter. Sie ist nach Form und Inhalt so zu gestalten, daß der Name des Jugendlichen ungenannt bleibt. Im übrigen sollen sich Berichte über derartige Einzelverfahren unter Weglassung alles Nebensächlichen auf die Hervorhebung der aus der Strafsache zu ziehenden Lehren und deren Auswertung beschränken.

Die vorstehenden Anregungen sind getragen von der Erwägung, daß zum Schutze unserer Jugend, von der die Zukunft des Deutschen Volkes abhängt (Wortspruch zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I, 993), und der „Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen“ der Wille der Reichsregierung ist (Wortspruch zum Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 — RGBl. I, 437), sowohl durch tatkräftige Aufbaubarbeit wie durch entschlossene und zielbewußte Bekämpfung ihrer Gefährdung jeder geeignete Weg beschritten und jedes zweckdienliche Hilfsmittel genützt werden muß. Im Sinne der Abschreckung, Warnung, Vorbeugung und Besserung vermag hierzu aber auch Berichterstattung in Jugendstrafsachen beizutragen und damit dem deutschen Volke und seiner Zukunft zu dienen!

Gebührensfestsetzung nach § 12 Abs. 2 des Ges. über eine Vereinigung alter Schulden

Beträgt die Gebühr keinesfalls weniger als 5 RM oder kann auch ein geringerer Betrag als Gerichtsgebühr festgesetzt werden?

Die Festsetzung der Gerichtsgebühr, die der Kostenschuldner zu entrichten hat, ist in dem Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1033) (Schuldenvereinigungsgesetz) in besonderer Weise geregelt. Sie wird nicht, wie es in den meisten anderen gerichtlichen Verfahren geschieht, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Grund eines vorher festgestellten Wertes des Gegenstandes vorgenommen, sondern ist aus Gründen der Vereinfachung dem Richter übertragen. Sache des Urkundsbeamten ist es lediglich, die vom Richter festgesetzte Gebühr und etwaige Auslagen vom Kostenschuldner zu erfordern.

Dem Richter ist bei der Festsetzung der im einzelnen Falle zu erhebenden Gebühr weitgehend freie Hand gelassen. Er hat nur den Umfang der Sache und die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung — ohne Rücksicht auf einen Wert des Gegenstandes — die Gebühr nach freiem Ermessen festzusetzen. Sein Ermessen ist nur insofern begrenzt, als er die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) und, soweit im Schuldenvereinigungsgesetz etwas besonderes bestimmt ist, diese Bestimmungen zu beachten hat (§ 12 Abs. 1 Sch.Ver.Ges.). Im Rahmen dieser Vorschrift kann er „von Fall zu Fall die der Bedeutung des Verfahrens und der Leistungsfähigkeit der Kostenschuldner angemessene Gebühr bestimmen“ (vgl. Amtl. Erl. z. Schul.Ver.Ges. Dt. Justiz 1938 S. 1334).

Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges ist der Richter durch § 12 Abs. 2 Sch.Ver.Ges. insofern gebunden, als er sie auf mindestens 5 RM und höchstens 200 RM festsetzen muß. Auf einen dieser Beträge oder einen zwischen ihnen liegenden Betrag muß er demnach in einzelnen Fällen die Gebühr bemessen, durch die die gerichtliche Tätigkeit in dem Verfahren erster Instanz abgegolten wird. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Richter in keinem Falle einen geringeren Betrag als 5 RM als Gerichtsgebühr festsetzen kann. Vielmehr kann der Richter unter Umständen unter den Betrag von 5 RM noch heruntergeben, wenn der Schuldner seinen Antrag zurücknimmt, bevor über ihn entschieden ist.

Das Schuldenvereinigungsgesetz enthält über die bei Zurücknahme eines Antrages festzusetzende Gebühr keine Bestimmung. Es regelt vielmehr nur die für das Verfahren des ersten Rechtszuges zu erhebende Gebühr. Diese Regelung greift demnach erst dann ein, wenn es überhaupt zu einem „Verfahren des ersten Rechtszuges“ gekommen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Schuldner seinen Antrag zurücknimmt, bevor überhaupt eine sich mit dem Antrag befassende richterliche Tätigkeit eingesetzt hatte. Ob der Schuldner den Antrag aus eigenem Entschluß oder auf Anregung des Richters zurückgenommen hat, ist hierbei ohne Belang. Entscheidend ist vielmehr, ob der Antrag bereits eine richterliche Tätigkeit der in den §§ 5, 6, 8 Abs. 5 oder 9 des Schul.Ver.Ges. bezeichneten Art ausgelöst hatte, als er zurückgenommen wurde. Nur dann liegt nämlich ein „Verfahren des ersten Rechtszuges“ vor, das die Festsetzung einer Gebühr von 5 bis 200 RM erfordert.

Bei Zurücknahme des Antrages durch den Schuldner vor Entstehen eines Verfahrens des ersten Rechtszuges gelangt demnach bei der Gebührensfestsetzung § 122 der Kostenordnung zur Anwendung. Diese allgemeine, weitgehende Vorschrift muß deswegen Platz greifen, weil das Schuldenvereinigungsgesetz für diesen Fall keine besondere Bestimmung trifft. Der Richter muß demnach in einem solchen Falle bei der Gebührensfestsetzung berücksichtigen, daß infolge Zurücknahme des Antrages nur ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben ist.

Wird daher ein Antrag auf Einleitung eines der in § 12 Abs. 2 a bis d SchuldVerf.Ges. bezeichneten Verfahrens alsbald zurückgenommen, dann wird der Richter, der die vom Schuldner zu erfordern Gerichtsgebühr festsetzt, zunächst die Gebühr zu ermitteln haben, die angemessen gewesen wäre, wenn die Zurücknahme des Antrages nicht erfolgt wäre. Hierbei wird er, da der Umfang der richterlichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Zurücknahme stets gering sein wird, fast ausschließlich die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu berücksichtigen haben. Auf ein Viertel der hiernach ermittelten Summe wird er jedoch die vom Schuldner zu erhebende Gerichtsgebühr festzusetzen haben. Die untere Grenze bei der in dieser Weise erfolgenden Festsetzung ist durch die Bestimmung des § 26 Abs. 3 der Kostenordnung gegeben, wonach die Mindestgebühr stets 2 RM beträgt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen hat das Landgericht in Königsberg in einem Beschluß vom 17. November 1938 (3 T 701/38) die von einer Schuldnerin zu erstattende Gerichtsgebühr auf 2 RM festgesetzt. Die — vermögenslose — Schuldnerin hatte sich mit einem Schreiben an das Amtsgericht gewandt und gebeten, ihr wegen einer im Jahre 1935 entstandenen Wertzuwachssteuerforderung von 390,24 RM „den Schutz des Gesetzes über die Vereinigung alter Schulden angeheihen zu lassen“. Nachdem sie vom Amtsgericht darüber aufgeklärt worden war, daß die Voraussetzungen für eine Anwendung des Gesetzes nicht vorlägen und zugleich angefragt worden war, ob sie ihren Antrag zurücknehmen wolle, erklärte die Schuldnerin die Zurücknahme des Antrages. Das Amtsgericht

setzte darauf die von ihr zu erhebende Gebühr auf 10 RM fest. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin erging die erwähnte Entscheidung des Landgerichts.

Diese Entscheidung ist zu billigen. Das Ergebnis entspricht gesundem Volksempfinden. Es dürfte in weiten Kreisen des Volkes kaum Verständnis finden, wenn ein Schuldner, der einen Antrag stellt, ihn jedoch alsbald, bevor das Gericht überhaupt zur Sache tätig war, zurücknimmt, eine Gerichtsgebühr von 5 RM entrichten müßte. Es würde notwendigerweise der Eindruck entstehen, als ob der Schuldner für seine später zurückgenommene Anrufung des Gerichts eine Strafe bezahlen müßte, ein Eindruck, der das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern sicher nicht zu stärken geeignet ist. Der Erfolg könnte außerdem der sein, daß Schuldner in nicht unberechtigter Scheu vor der sie ohnehin treffenden Gebühr in zweifelhaften Fällen es unterlassen, Anträge auf Schuldenbereinigung zu stellen, obwohl die Anträge durchaus Aussicht auf Erfolg haben. Diese Gefahr ist um so größer, als in vielen Fällen die Anwendung des Gesetzes ohne genaue Prüfung aller Umstände weder von vornherein bejaht noch verneint werden kann. Schließlich kommt auch in der Tatfrage, daß das Schuldenbereinigungsgesetz für das Verfahren des ersten Rechtszuges eine Höchstgebühr von 200 RM vorsieht, zum Ausdruck, daß die Gebühr sich in erträglichen Grenzen halten soll, da selbst für Verfahren allergrößten Umfangs und längerer Dauer dieser Betrag als angemessen angesehen worden ist.

Landgerichtsrat Ufhausen, Königsberg

Entscheidungen deutscher Gerichte

Strafrecht

§ 42 e StGB. Bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kann von der Anordnung der Sicherungsverwahrung nur abgesehen werden, wenn die Beseitigung des verbrecherischen Hanges mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, der bei einer solchen Beurteilung von Zukunftsmöglichkeiten überhaupt erreicht werden kann. Ist es „nicht unwahrscheinlich“, daß der Täter nach der Strafverbüßung seinem Hang zum Verbrechen genügend Widerstand entgegensetzt wird, so beseitigt dies die Notwendigkeit der Anordnung noch nicht.

RG. v. 26. 9. 38 — 2 D 606/38 —.

Mit Recht hält die Stf. den Angekl. für einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und verurteilt ihn als solchen. Sie hat geglaubt, von der Anordnung der Sicherungsverwahrung absehen zu sollen, weil es bei ihm „nicht unwahrscheinlich“ sei, daß er nach der Strafverbüßung und insolge zunehmender Reife seinem Hang zum Verbrecherleben genügend Widerstand entgegensetzen könne. Diese Begründung wird von der Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht als nicht genügend beanstandet. Nach ständiger Rechtsprechung steht der Anwendung des § 42 e StGB weder die bloße Möglichkeit der Besserung noch auch ein geringfügiger Grad von Wahrscheinlichkeit entgegen. Bei Prüfung der Frage, wann die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung gebietet, dürfen die Anforderungen nicht einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kann — info-Allgemeinheit gewährleistet ist — von der Sicherungsdem verbrecherischen Hanges mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, der bei einer solchen Beurteilung von Zukunftsmöglichkeiten überhaupt erreicht

werden kann (vgl. die zum Abdruck bestimmten Entscheidungen RGUrt. vom 21. Juli 1938 3 D 416/38 und RGUrt. vom 17. Juni 1938 1 D 362/38 = JW 1938 S. 2269 Nr. 1). Daß die Stf. in diesem Sinne eine Besserung des Angekl. für wahrscheinlich gehalten hat, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen. Der darin gewählte Ausdruck „nicht unwahrscheinlich“ legt vielmehr die Annahme nahe, daß die Stf. die Tragweite des § 42 e StGB verkannt hat.

§§ 20 a, 42 e StGB.

Wenn der Täter mehrere Jahre lang seine ganze wirtschaftliche Existenz aus dem Gewinn seiner Straftaten bestritten hat und bereits mehrmals zu Gefängnisstrafen — darunter zu solchen von sechs Monaten und zwei Jahren — verurteilt worden ist, bedarf es einer ausdrücklichen Prüfung, ob er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen und ob Sicherungsverwahrung gegen ihn anzuordnen ist. Daß der Täter bisher noch keine Zuchthausstrafe verbüßt hat, steht dem nicht entgegen.

RG. v. 27. 10. 38 — 3 D 675/38 —.

Der Angekl. hat, wie das UG. ausführt, „für mehrere Jahre seine ganze wirtschaftliche Existenz aus dem Gewinn seiner Straftaten bestritten“. Er ist mehrmals vorbestraft. Unter seinen Vorstrafen befindet sich eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und eine von zwei Jahren. Jetzt ist er wegen vier verschiedener Taten verurteilt worden. Unter diesen Umständen hätte es einer ausdrücklichen Prüfung bedurft, ob der Angekl. nicht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen und ob nicht die Sicherungsverwahrung gegen ihn anzuordnen ist. Daß er bisher noch keine Zuchthausstrafe verbüßt hat, würde dem nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür be-

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Oberstaatsanwalt Dr. Karl Kirug im Reichsjustizministerium

100. Jahrgang

Berlin, den 16. Dezember 1938

Ausgabe A Nr. 50

In erster Linie soll das Volk sehen, was gebaut wird und wie gebaut wird! Wir hoffen, daß dadurch auch das Auge des Volkes dafür geschult wird, welcher unendlicher fleiß und welche eine unendliche Arbeit in diesen Bauwerken stecken.

früher fühlten sich viele einzelne mehr oder weniger berechtigt, eine, ich darf wohl sagen, leichtfertige und oberflächliche Kritik an solchen Werken zu üben. Von dieser Kritik sind viele große und bedeutende Baukünstler verbittert, manchesmal geradezu in den Tod getrieben worden. Das hängt damit zusammen, daß der breiten Masse sehr wenig Einblick in die unermessliche Arbeit zu eigen ist, die in solch einem Bauwerk verborgen liegt, daß sie nur zu leicht, angeeifert durch berufsmäßige Kritiker, ebenfalls in den Fehler verfällt, Kritik zu üben, ohne zu erkennen, wie unendlich schwer die Arbeit, die Mühen und Sorgen derjenigen waren, denen diese Werke zu verdanken sind.

Das Volk soll an der Entwicklung dieser Werke selber sehen, welcher immenser fleiß dazu gehört, solche gewaltigen Bauten zu entwerfen und bis ins einzelne Detail gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen. Dann wird es mit Andacht und Ehrfurcht vor diesen monumentalen Gemeinschaftsleistungen stehen und auch geschult werden im Sinne der Erziehung zu unseren eigenen künstlerischen Auffassungen.

Adolf Hitler

bei der Eröffnung der Architektur-
Ausstellung 1938 in München

(H. D. P. S.)

werden selbstverständlich den Namen des Opfers nicht nennen. Sie haben Sinn, wenn sie verdeutlichen, mit welcher Schärfe gegen Verbrecher an der Jugend vorgegangen wird; denn dann mögen sie den einen oder anderen veranlassen, seine Begierden zu zügeln; und sie haben Sinn, wenn sie den Erziehungsberechtigten die leider vielfach nicht genügend bekannten Gefahren, die der Jugend drohen, von Zeit ins Gedächtnis rufen, damit sie durch geeignete Warnungen die Gefahren mindern können und vielleicht in diesem oder jenem Fall von der Wichtigkeit rechtzeitiger Aufklärung der ihrer Erziehung Anvertrauten sich überzeugen lassen. Diese Breitenwirkung richtig zur Auswirkung zu bringen, ist Aufgabe guten Zusammenwirkens mit der Presse. Die Güte der hier geleisteten Arbeit kann aber

nicht an der Menge der Veröffentlichungen über Verhandlungen vor Jugendschutzkammern gemessen werden.

4. Die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz verlangt durchaus nicht, daß jeder Fall, in dem neben vielen anderen auch ein Jugendlicher als Opfer beteiligt ist, ausnahmslos der Jugendschutzkammer zugeführt wird. Das wäre nicht immer zweckmäßig, etwa dann nicht, wenn es sich um zusammenhängende Straftaten eines größeren Personalkreises (z. B. von Homosexuellen) handelt, wobei vielleicht auch ein Jugendlicher beteiligt ist.

Unsere Jugend ist unsere Zukunft. Helfen wir mit aller Kraft, in ihr unser Volk, uns, stärker, reiner und schöner weiterleben zu lassen!

Die Entjudung der deutschen Wirtschaft

Von Landgerichtsrat Hefermehl
im Reichsjustizministerium

Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1933 (RGBl. I, 1580) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 23. 11. 1933 (RGBl. I, 1642) sowie die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1933 (RGBl. I, 1709) verfolgen den Zweck, den jüdischen Einfluß auf die deutsche Wirtschaft völlig zu brechen und damit die Judenfrage auf wirtschaftlichem Gebiet endgültig zu lösen. Sie stellen zugleich den Abschluß eines im ganzen betrachtet einheitlichen und planmäßigen Gesetzgebungswerks mit dem Ziel der Gesamtentjudung der deutschen Wirtschaft dar. Durch die neuen Verordnungen werden daher die früher ergangenen Verordnungen und Anordnungen nicht bedeutungslos; sie erfahren vielmehr durch die neuen Bestimmungen eine wirkungsvolle Ergänzung und ermöglichen es, auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens jeden irgendwie spürbaren jüdischen Einfluß zu beseitigen. Im folgenden soll in großen Zügen ein Bild von diesem, in seinen Grundformen nunmehr feststehenden Gesetzgebungswerk gegeben werden.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Die Regelung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Juden und jüdische Unternehmen. Der Begriff „Jude“ und „jüdisches Unternehmen“ ergibt sich aus der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1933 (RGBl. I, 627) in Verb. m. § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1933 (RGBl. I, 1333). Im einzelnen verweise ich auf meinen Beitrag in der Deutschen Justiz 1933 S. 988 ff. über das jüdische Unternehmen. Jüdische Mischlinge werden entsprechend der Grundtendenz der Nürnberger Gesetze grundsätzlich nicht erfaßt. Nur ausnahmsweise finden sich Bestimmungen, die auch für Nichtjuden gelten. So trifft z. B. die Anmelde- und Bewertungsspflicht nach § 1 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1933 (RGBl. I, 414) auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden. Inwieweit Juden ausländischer Staatsangehörigkeit der Regelung unterliegen, läßt sich nur im Einzelfall bestimmen.

Die 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz sah gleichzeitig in Art. II die Eintragung der jüdischen Gewerbebetriebe in ein Verzeichnis vor, das von jedermann eingesehen werden kann. Die Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe werden nach dem Kundenerlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 7. 1933 (RMBl. S. 1152), der die Durchführung im einzelnen regelt, bei den Behörden geführt, bei denen die Gewerbebetriebe nach § 14 Abs. 1 GewD. anzumelden sind. Dies ist in aller Regel der Bürgermeister, in einigen Ländern auch die Ortspolizei. Beschwerdestanz ist die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident). Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Inhaber des Gewerbebetriebs binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des jüdischen Unternehmensbegriffs gewinnt die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. 4. 1933 (RGBl. I, 404) besondere Bedeutung. Sie verbietet in § 1 einem deutschen Staatsangehörigen bei Zuchthausstrafe, aus eigennützigen Beweggründen den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebs zu tarnen. Ebenso wird nach § 2 bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft abschließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.

II. Die Feststellung des jüdischen Vermögens

Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1933 (RGBl. I, 414) legte den Juden für ihr Vermögen eine Anmelde-, Bewertungs- und Anzeigepflicht auf. Die Pflicht zur Anmeldung und Bewertung des Vermögens, der bis zum 30. 6. 1933 nachzukommen war, diente dazu, das jüdische Vermögen zu ermitteln und den Einfluß der Juden in der Wirtschaft festzustellen. Die Pflicht zur Anzeige jeder Erhöhung und Verminderung des Vermögens soll ermöglichen, die Bewegung des jüdischen

Vermögens fortlaufend zu überwachen. Die Verordnung erstreckt sich nur auf natürliche Personen, nicht auf jüdische Unternehmen. Verpflichtet zur Anmeldung, auf jüdische Unternehmen. Bewertet und Anzeige sind jedoch auch Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich ihres inländischen Vermögens, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben (Durchf. v. 18. 6. 1938 (RWB. I, 640) i. Verb. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 d. V. d. 26. 4. 1938).

III. Der Ausschluß von der wirtschaftlichen Betätigung

1. Nach Art. II § 7 der Verordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 (RWB. I, 415) wurde die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht. Diese Bestimmung hatte vor allem Bedeutung für jüdische Gewerbebetriebe, die nicht Einzelhandelsverkaufsstellen waren und daher nicht den allgemeinen Beschränkungen des Einzelhandelschutzgesetzes unterlagen.

2. Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 (RWB. I, 825) wurden zum erstenmal in größerem Umfang Juden und jüdische Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit von bestimmten Gewerben und Formen der gewerblichen Betätigung ausgeschlossen. Juden und jüdische Unternehmen wurde nach § 34 b Gew. D. der Betrieb folgender stehender Gewerbe untersagt: des Bewachungsgewerbes, der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, des Handels mit ländlichen oder städtischen Grundstücken, der Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobilienverträge und Darlehen, des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter, des Fremdenführergewerbes und der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades.

Ferner wurde der Jude allgemein ausgeschlossen vom Aufsuchen von Warenbestellungen oder Aufkäufen von Waren für die Zwecke eines stehenden Gewerbes außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung (§ 44 a Abs. 3 Gew. D.), vom ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung (§ 42 b Abs. 2 Gew. D.), vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 57 Abs. 1 Ziffer 6 Gew. D.) sowie vom Straßenhandel mit Druckschriften (§ 43 Abs. 2 Gew. D.). Nach Art. II des Änderungsgesetzes zur Gewerbeordnung müssen die jüdischen Grundstücks-händler, Immobilien- und Darlehensvermittler, Haus- und Grundstücksverwalter bis zum 31. 12. 1938 ihr Gewerbe einstellen. Für die übrigen Gewerbe sind die an Juden bereits erteilten Wanderergewerbekarte, die Legitimationskarten und Stadthausierkarteizen haben am 30. 9. 1938 ihre Gültigkeit verloren.

Zu erwähnen wäre noch der schon vor dem Änderungsgesetz zur Gewerbeordnung erfolgte Ausschluß der Juden vom Verteilergewerbe (§ 1 Abs. 2, § 17 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. 2. 1938 (RWB. I, 202) sowie von der Herstellung von Schußwaffen und Munition und von dem Handel mit diesen Waren (§§ 3, 7 Waffenges. v. 18. 3. 1938 — RWB. I, 265 —).

3. Durch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1938 (RWB. I, 1580) wurden die Juden mit Wirkung vom 1. 1. 1939 vom Einzelhandel ausgeschlossen. Nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 23. 11. 1938 (RWB. I, 1642) sind Einzelhandelsverkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, Verkaufsgeschäfte, die den Verkauf von Waren an den letzten Verbraucher durch Verkauf ohne offene Verkaufsstellen betreiben, sowie Bestsellkontore, die der Entgegennahme von Bestellungen dienen, grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln. Die Verordnung ergreift also nur den Einzelhandel, nicht z. B. jüdische Großhandels- und Fabrikationsbetriebe (vgl. aber Nr. 4). Für die Abwicklung können nach § 3 Durchf. V. d. Abwickler bestellt werden, sofern sonst eine ordnungsmäßige Abwicklung durch den Juden selbst nicht gewährleistet ist. Zuständig für die Bestellung der Abwickler ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat. Die Abwickler, welche die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden haben und unter der Aufsicht der berufsübenden Stelle stehen, sind zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Abwicklung des Unternehmens erforderlich machen; sie sind namentlich auch berechtigt, für den Gemeinschuldner den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Unternehmen zu stellen, falls ein Konkursgrund gegeben ist. Die Kosten der Abwicklung fallen dem abzuwickelnden Unternehmen zur Last. Zum Schutz des Einzelhandels ist für die Abwicklung die Einhaltung bestimmter Grundsätze vorgeschrieben, die auch für die Verwertung im Konkurs gelten. Unzulässig ist danach der Verkauf oder die Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher. Alle Waren sind zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder sachlicher Untergliederung anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat.

Nach § 5 der Durchf. V. sind jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben zum 31. 12. 1938 in der Handwerksrolle zu löschen.

Vom 1. Januar 1939 kann ferner ein Jude nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sein (§ 2 W. D.). Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

Nach § 3 W. D. kann ein Jude nicht mehr Mitglied einer Genossenschaft sein. Die jüdischen Mitglieder scheiden, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, bis zum 31. 12. 1938 aus.

4. Die Verordnung über den Einfluß des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 (RWB. I, 1709) erstreckt sich auf alle jüdischen Gewerbebetriebe, soweit sie nicht schon als Einzelhandelsgeschäfte der unter Nr. 3 beschriebenen Regelung unterliegen. Nach § 1 dieser Verordnung kann dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (auch einem ausländischen Juden, vgl. § 1 W. D.) aufgegeben werden, seinen Betrieb binnen einer bestimmten Frist — gegebenenfalls unter bestimmten Auflagen — abzuwickeln. Zuständig zur Anordnung der Abwicklung sind die höheren Verwaltungsbehörden (in Preußen der

Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident; vgl. § 17 B D i. Verb. m. § 6 der B D über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938). Die Verfügung ist dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen. Gegen die Abwidlungsverfügung kann tags dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet (§ 19 B D).

Zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Durchführung der Abwidlung kann von der zum Erlaß der Abwidlungsanordnung zuständigen Stelle ein Treuhänder eingesetzt werden, so insbesondere dann, wenn der jüdische Inhaber der Aufforderung zur Abwidlung nicht nachkommt oder abwesend ist. Die Rechtsstellung des Treuhänders gleicht grundsätzlich der eines Abwiders nach der DurchB D zur Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben vom 23. 11. 1938 (RGBl. I, 1642). Mit der Zustellung der Verfügung, durch die der Treuhänder eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs jedoch auch das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird. Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der jüdische Betriebsinhaber.

IV. Die Überführung in nichtjüdischen Besitz

Grundlage bildet die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 (RGBl. I, 415). Nach Art. I § 1 dieser Arierierungsverordnung bedarf die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender (als Veräußerer oder Erwerber) beteiligt ist. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts. Umgehungsversuche durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts schließen die Genehmigungspflicht, wie § 2 noch besonders hervorhebt, nicht aus, so z. B. wenn die Stellung des Juden als Vertragspartei verschleiert wird. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist nach § 9 die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident). Die Arierierungsgenehmigung, die dazu dient, Farnungen und unerwünschte Arierierungen zu verhindern, wird zur Vermeidung mehrerer Verfahren ersetzt durch eine nach dem Einzelhandelschutzgesetz erteilte Genehmigung, für Einzelhandelsbetriebe, für Landrat, bzw. in kreisfremden Erteilen in Preußen der Oberbürgermeister zuständig ist; die freien Städte der Oberbürgermeister ist in diesem Fall Behörde Verwaltungsbehörde ist, auch gegen den schwererinstanz. Über die Möglichkeit, auch gegen den Willen des jüdischen Inhabers eine zwangsweise Arierierung herbeizuführen, vgl. unter V.

V. Der Einsatz des jüdischen Vermögens

Schon der § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 (RGBl. I, 414) enthält für den Beauftragten für den Vierjahresplan die Ermächtigung, die Maßnahmen zu treffen, die

notwendig sind, um den Einsatz des jüdischen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. In der 2. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. 11. 1938 (RGBl. I, 1668) ist diese Ermächtigung auf den Reichswirtschaftsminister übertragen worden. Die Verordnung vom 3. 12. 1938 schafft nunmehr die Möglichkeit, den Einsatz des jüdischen Vermögens nach den Belangen der deutschen Wirtschaft auszurichten. Hierfür war es einmal nötig, jeden spürbaren jüdischen Einfluß, der den Zielen des Vierjahresplans zuwiderläuft, zu beseitigen, andererseits das jüdische Vermögen für die Zwecke des Vierjahresplans auch positiv einzusetzen. Dem entsprechen die in der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens getroffenen Maßnahmen.

1. Zwangsveräußerung

Die Art. I und II geben eine Handhabe, unter bestimmten Voraussetzungen Entjudungen auch zwangsweise durchzuführen. Diese Maßnahme war vor allem deshalb nötig, weil die Inhaber jüdischer Gewerbebetriebe sich vielfach der Ausschaltung ihres Einflusses widersetzen und sich weigerten, ihren Betrieb in nichtjüdische Hände zu überführen. Bei Juden, die im Ausland wohnten, ließ sich eine Arierierung überhaupt nicht vornehmen. Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, die sich auf alle Gebiete der Wirtschaft, die eine jüdische Einwirkung erkennen lassen, bezieht, schafft daher einen staatlichen Veräußerungszwang. Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

a) Gewerbliche Betriebe

Nach Art. I § 1 der B D. kann dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs von der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten) aufgegeben werden, seinen Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Weigert sich der Inhaber, dieser Aufforderung freiwillig nachzukommen, so kann von der höheren Verwaltungsbehörde ein Treuhänder zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung eingesetzt werden. Der Treuhänder, für den das zu III Nr. 4 Gesagte gilt, kann dann die Veräußerung an Stelle des Juden vornehmen. Die Veräußerung bedarf jedoch auch in diesem Falle der Genehmigung nach der Arierierungsverordnung, damit vor allem Betriebsübernahmen durch ungeeignete Erwerber verhindert werden können (§ 5 B D).

b) Grundbesitz

Art. II der B D. sieht ein der Zwangsveräußerung gewerblicher Betriebe entsprechendes Verfahren für Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, anderes Land- oder forstwirtschaftliches Vermögen sowie sonstiges Grundeigentum vor. Die Bestimmungen erstrecken sich nicht nur auf Juden (physische), sondern auch nach § 16 auf jüdische Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige jüdische Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, den gesamten Grund- und Hausbesitz zu entjuden. Zuständig für die Anordnung der Veräußerung und die Einsetzung eines Treuhänders sind bei landwirtschaftlichem Grundbesitz die oberen Siedlungsbehörden (in Preußen die Oberpräsidenten — Landeskulturabteilung), bei forstwirtschaftlichem Vermögen die

höheren Forstbehörden. über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bzw. der Reichsforstmeister (vgl. im einzelnen §§ 19, 20 WO).

Im Zusammenhang mit diesem Veräußerungszwang verbietet die Verordnung in § 7 den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken durch Juden. Dieses Verbot gilt sowohl für den rechtsgeschäftlichen Erwerb als auch für den Erwerb in der Zwangsversteigerung. Das Vollstreckungsgericht hat Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

Die §§ 8 ff. der Verordnung sehen ferner für jede Verfügung (durch Juden) über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (nicht Grundstücksrechte) sowie auch für die diesen Verfügungen zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte eine allgemeine Genehmigungspflicht vor. Dadurch wird vor allem dem Treiben verantwortungsloser Grundstückspekulanten, die aus der Entjudung der deutschen Wirtschaft nur ihrem eigenen Vorteil zu ziehen suchten, das Handwerk gelegt. Die Genehmigung wird bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ebenfalls von der obersten Siedlungsbehörde bzw. der höheren Forstbehörde erteilt. Die Genehmigung ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, 36), dem Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I, 659), der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. 8. 1937 (RGBl. I, 905) sowie die nach preiszurechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder bei der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben ersetzt die Genehmigung auch zugleich die Ausrüstungsgenehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 (vgl. unter Nr. IV). Hervorzuheben ist, daß in Berlin der Generalbauinspektor zur Durchführung der Neugestaltung der Reichshauptstadt ein Vorkaufsrecht auf jedes jüdische Grundstück hat (§ 10 WO).

e) Sonstiges Vermögen

Auch die Veräußerung sonstiger Vermögensanteile, die sich in Händen von Juden und jüdischen Unternehmen befinden, kann durch die Einsetzung von Treuhändern erzwungen werden (§ 6 WO). Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Beteiligung von Juden an Gesellschaften, die durch die Loslösung der jüdischen Beteiligungen erhalten bleiben sollen. Sie ermöglicht ferner auch die Erfassung von Grundstücksrechten und Erbanteilen, die sich in jüdischen Händen befinden. Wird die Veräußerung „sonstiger Vermögensanteile“ zwangsweise vorgenommen, so bedarf sie ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung (§ 8 WO).

d) Auflagen

Die Veräußerungsgenehmigungen können, wie ausdrücklich festgelegt ist, unter Auflagen erteilt werden. Um nicht gerechtfertigte Ausrüstungsgewinne zugunsten eines einzelnen zu verhindern, bestimmt § 15 Abs. 1 WO, daß die Auflage unter Umständen auch in einer Geldleistung des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen kann. Die Genehmigung kann ferner nach § 15 Abs. 2 WO mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugewiesen oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

2. Depotzwang

Von großer Bedeutung für den Kapitalmarkt ist der in § 11 der WO nun gesetzlich eingeführte Depotzwang für Wertpapiere. Juden deutscher Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Juden haben binnen einer Woche seit dem Inkrafttreten der Verordnung ihre gesamten Aktien, Rente, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere bei einer Devisenbank einzulegen, die das Depot als jüdisches kennzeichnet. Von Juden neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzulegen. Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegeten Wertpapiere sowie Anlieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 12 WO).

3. Öffentliche Ankaufstellen

Juden deutscher Staatsangehörigkeit sowie staatenlosen Juden ist ferner verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern (§ 14 WO). Will ein Jude solche Gegenstände verkaufen, so kann der Ankauf nur durch die vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufstellen erfolgen. Die gleiche Beschränkung gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt.

VI. Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelung gilt mit Ausnahme des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1938 (RGBl. I, 883) auch für das Land Österreich. In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach der Verordnung vom 2. 12. 1938 (RGBl. I, 1703) die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 sowie die 1. und 2. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 und vom 24. 11. 1938. Das Vermögen ist nach dem Stande vom 1. 12. 1938 bis zum 31. 1. 1939 anzumelden und zu bewerten. Die Verordnung über den Eintrag des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 ist in den sudetendeutschen Gebieten, soweit nicht unmittelbar, sinngemäß anzuwenden (§ 22 WO).

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Amtliches Blatt der Deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

101. Jahrgang

Berlin, den 7. Juli 1939

Ausgabe A Nr. 27

Volk, Reich und Führer, das ist der Inhalt des nationalsozialistischen Deutschland. Volk, Reich und Führer, sie bilden heute eine Einheit, wie sie Deutschland noch nie gekannt in seiner Geschichte. Noch nie war das deutsche Volk so in sich geschlossen und zugleich so bewußt seiner Kraft. Noch nie war das Reich so stark als Schutz des Volkes. Noch nie waren Volk und Reich so sicher geführt durch einen Führer!

Wir sind heute nicht mehr Spielball fremder Mächte und fremder Willkür, sondern wir sind freie Herren unserer freien Entschlüsse. Es soll die Welt draußen auch nicht übersehen und nicht vergessen: wir sind ein politisches Volk geworden, ein politisches Volk mit klarem Blick für die Schicksalsfragen der Nation. Wir sind ein geschlossener Block, eine bewußte Gemeinschaft!

Reichsminister Rudolf Heß

am 2. Juli 1939 in Kaiserslautern

(l. B. B.)

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Ämtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

101. Jahrgang

Berlin, den 21. Juli 1939

Ausgabe A Nr. 29

So wie das Reich gewachsen ist, so wächst nun auch seine Kunst. Die Denkmäler der Architektur sind heute gewaltige Zeugen für die Kraft der neuen deutschen Erscheinung auch auf kulturpolitischem Gebiet. So wie die einzelnen Stadien der nationalen Wiedererhebung, die in der Schaffung des Großdeutschen Reiches ihre stolze Bekrönung erhielten, den politischen Hörgler erledigten, so erledigen die unbergänglichen Bauwerke des neuen Reiches den kulturellen. Daß die Architektur nunmehr aber auch eine immer würdigere Ergänzung auf dem Gebiet der Plastik und der Malerei findet, kann nicht bestritten werden. Das erste Ziel unseres neuen deutschen Kunstschaffens ist ohne Zweifel schon heute erreicht.

So wie von dieser Stadt München die baukünstlerische Gesundheit ihren Ausgang nahm, hat hier auch vor drei Jahren die Reinigung eingesezt auf dem vielleicht noch mehr verwüsteten Gebiet der Plastik und Malerei. Der ganze Schwindelbetrieb einer dekadenten oder krankhaften, verlogenen Modekunst ist hinweggefegt. Ein anständiges allgemeines Niveau wurde erreicht. Und dies ist sehr viel. Denn aus ihm erst können sich die wahrhaft schöpferischen Genies erheben. Wir glauben nicht nur, sondern wir wissen es, daß sich heute bereits solche Sterne am Himmel unseres deutschen Kunstschaffens zeigen.

Adolf Hitler

bei der Eröffnung der Großen Deutschen Kunstausstellung 1939

(I. B. B.)

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Ämtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Neug im Reichsjustizministerium

101. Jahrgang

Berlin, den 11. August 1939

Ausgabe A Nr. 32

Jene Drohungen, Deutschland wieder zu blockieren und an den Hunger zu bringen, werden ein zweites Mal unmöglich gemacht werden. Dafür wird die deutsche Luftwaffe sorgen und nicht zum letzten auch der große Vorrat an Brotgetreide, den wir in Deutschland gestapelt haben. Wir wollen nicht den Krieg! Ich kenne ihn und weiß, daß er die gewaltigste Verantwortung bedeutet, die ein Staatsmann auf sich nehmen kann. Wenn wir trotzdem sieberhaft rüsten, dann, um den Kampf, der uns aufgezwungen wird, siegreich zu bestehen. Wir werden uns in Zukunft kein Lebensrecht mehr streitig machen lassen. Uns imponieren weder Drohungen noch Liebesbriefe.

Ich bin heilig überzeugt, gelingt uns das eine, die Volksgemeinschaft durch alles hindurchzuretten, so sind wir unüberwindlich. Darin liegt unsere Stärke. Wenn wir Deutsche einig waren, waren wir immer siegreich; geschlagen wurden wir nur, wenn im eigenen Land die Zwietracht auftrat. Und daß wir uns zu dieser Geschlossenheit durchgerungen haben, das ist die größte Tat und unsere größte Machtposition.

Generalfeldmarschall Hermann Göring
bei der Kundgebung in den Junkerwerken am 5. August 1939

Universität Frankfurt a. M.
Rechtswissenschaftliches Seminar

Aufbauarbeit und Kritik in der Rechtswahrerschaft*)

Von Dr. jur. Roland Freisler,

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

„Die Zeit der Kritik ist vorbei. — Die Aufbauarbeit ist im Gange!“

Diese apodiktische Gegenüberstellung von Aufbauarbeit und Kritik ist in solcher Zusammenhangslosigkeit sicher mißverständlich.

Wenn wir Nationalsozialisten in den vielen schönen Jahren schweren Kampfes vor der Machtergreifung kritisierten, so war uns die Kritik nicht einmal das stärkste Werkzeug unseres Kampfes, geschweige denn sein Sinn und Ziel. Wir waren damals an einem schwersten Aufbauwert:

Das Ringen um die Seele unseres Volkes diente der Ermedung, der Gesundung, der Selbstaufrichtung dieses Volkes. Deutschland erwache!

Und die Kritik an dem, was war, bekam ihren Sinn gerade um dieses Zieles willen.

Uns Nationalsozialisten ist stets das Schönste, womit der Führer uns bedenken kann: Gelegenheit zur Aufbauarbeit. Darauf: zu bauen, richten sich immer unsere Wünsche.

Bauen, so wie der Führer es verlangt, können wir nur, wenn wir bei unserer Arbeit reinen Herzens sind.

Das heißt für uns:

wenn wir die Arbeit in Treue zum Führer, also um der getreuen Erfüllung seines Auftrages, nicht um des Glanzes des eigenen kleinen Ichs willen tun. So lautet unsere Auffassung des Wortes: „Deutsch sein heißt, eine Sache um ihrer selbst willen tun.“

Aufbauarbeit ohne Kritik hat es noch nie gegeben und wird es auch nie geben. Ich denke dabei zunächst einmal an die wichtigste, zugleich auch fruchtbarste Kritik:

Die dauernde Selbstkritik dessen, der Aufbauarbeit leistet, an sich, an seinen Plänen, an seinen Werken und an deren Bewährung.

Diese Selbstkritik erfordert innere Freiheit, Größe. Sie kann nur dann ihre Funktion erfüllen, wenn nicht die Eitelkeit den Blick vernebelt.

Sie setzt freilich auch andererseits die Kerngesundheit der Persönlichkeit voraus. Denn diese schützt davor, in Minderwertigkeitskomplexe oder in einen nervösen Rückfall zu verfallen.

Jede Planung enthält die Kritik an vielen entstandenen, durchdachten und verworfenen, oft eigenen Plänen;

jede Planänderung die kritische Ablehnung eines bisherigen Planenteiles;

jede Überprüfung des heutigen Wertes und seiner späteren Bewährung enthält solche Kritik.

Sie ist geradezu zum Leben notwendig.

Denn sie verhindert die Erstarrung, den Tod; und sie gewinnt dadurch ständig neues Leben. Diese Kritik muß Vorbild jeder erwünschten Kritik sein.

a) Sie will nur eins: den Aufbau fördern. Das ist es, was sie zu einer schweren Arbeit macht; das ist es, was ihren Träger reinen Herzens sein läßt.

Sie unterscheidet sich darin von jener demagogischen „Kritik“ von einst und von dem Mederertum verschiedenster Prägung von heute. Sie haßt die Lust, herabzuziehen; und sie verachtet die Freude am Zerflören; sie fühlt sich nicht in eigener Unzulänglichkeit zum Aufbau.

b) Ihr Träger hat zuerst geprüft: bin ich zur Kritik auch berufen? Diese Berufung deckt sich gewiß nicht mit einer ausdrücklichen abgejirkelten Zuständigkeit. Aber sie ist auch noch nicht gegeben durch ein eigenes Gefühl des Berufenseins. Wie oft würde das bei etwas Selbstkritik gleich einer Nebelfahne im frischen Windstoß sich ins Nichts verflüchtigen! Wie peinlich wirkt z. B. oft ein Lob von einer Seite, die weder zuständig noch auch berufen ist, ein Werturteil zu fällen. Viel peinlicher als Tadel von solcher Seite, der den, der Aufbauarbeit leistet, nicht berührt. Die wirkliche Berufung zur Kritik liegt in dem Maß der Teilnahme an wirklich ernster, von Erfolg gekrönter Aufbauarbeit im Leben unseres Volkes.

c) Der Träger solcher Kritik findet auch stets die rechte Anschrift. Er wendet sich an den, der — vom Führer berufen — die Aufbauarbeit zu leisten hat; so wie sich die Selbstkritik an sich selber wendet.

Es kann kaum ein untrüglicheres Indiz dafür geben, daß „Kritik“ nicht reinen Herzens oder der „Kritiker“ zur Kritik nicht zulänglich ist, als die Verfehlung der rechten Anschrift; etwa die unveranlagte Wahl der Öffentlichkeit als Adressaten statt dessen, dessen Arbeit man helfend und damit aufbauend kritisieren, unterstützen könnte und auch sollte.

d) Solche Kritik ist stets sachkundig. Wie könnte sie sonst auch Aufbaubestandteil sein? Sie hat vor allem stets Gelegenheit genommen, sich vorher über den Gegenstand oder Zustand, mit dem sie sich beschäftigen will, an der Stelle zu unterrichten, die zuständig

*) In Anlehnung an Ausführungen bei der Einführung des Oberlandesgerichtspräsidenten Beyer in Dresden.

ist. Es ist ein zweites kaum je trügendes Anzeichen für innere Brichtigkeit der „Kritik“, wenn solche Unter-
richtung möglich gewesen wäre, aber nicht stattfand.

e) Diese Kritik macht stets durchdachte, selbstlose Aufbauvorschläge. Das ist geradezu ihr Ziel und Höhepunkt. Dadurch erlangt sie ihre Berechtigung auch dann, wenn ihr Ergebnis nicht anerkannt werden kann. Es ist, man kann fast sagen, die Probe aufs Exempel, ob die Kritik wert ist, ausgesprochen zu werden: gelangt sie zu eigenen ernstesten Aufbauanregungen?

Kritik, die diese Voraussetzungen erreicht, ist jedem, der Aufbauarbeit leistet, stets willkommen, auch dann, wenn nicht er selbst sondern ein anderer der Kritiker ist. Wir machen die Tür des Arbeitszimmers weit auf und sagen zu diesem Kritiker:

Komm herein, mein lieber Mitarbeiter!

Über andere, sogenannte „Kritik“ zu reden, verlohnt sich nicht, wenn sie nicht eine öffentliche Gefahr ist. Dann aber ist es dem gesunden Volk, dem starken Reich leicht, mit ihr fertig zu werden.

Zum Schluß nur noch zwei Worte zu einer Art Kritik:

zur Kritik am Charakter einer Persönlichkeit.

Hier prüfe der Kritiker doppelt und dreifach seine Berufung und die Reinheit seines Zieles; wie keine andere muß diese Kritik legal und legitim sein!

Hier komme er niemals bei sich zu einer Entscheidung und spreche sie erst recht nie aus, ehe nicht der, den er meint kritisieren zu müssen, sich hat äußern können. Sonst kann Kritik zur Ehrabschneidung führen.

Wird alles das beachtet, so kommt es nie zu einer Kritik an sich.

Kritik an sich ist stets anarchisch; ist zwar „der Geist, der stets verneint“; jedoch nicht jene Kraft, „die stets das Böse will und stets das Gute schafft“. Es sei denn: das Gute ist die Selbstentlarvung.

Kritik als treue Helferin des Aufbaus ist aber gleich dem gebändigten Feuer, in dem das Erz zu Eisen, gleich der Kraft, durch die das Eisen zu Stahl gehärtet wird. Im schöpferischen Schaffen, nur in ihm, liegt ihr Sinn, Ziel und Wert.

Das stets beachten, ist unerläßliche Grundlage unserer Gemeinschaftsarbeit als deutsche Rechtswahrer an unserem Volke und an uns!

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Hierunter veröffentlicht die „Deutsche Justiz“ Aufsätze, die ihr aus Kreisen der Praxis und Wissenschaft zugehen)

Die Gestellung von Zeugen im Zivilprozeß

Von Kammergerichtsrat Dr. S a e d e k e, Berlin

Seit dem 1. Januar 1934, dem Tage des Inkrafttretens der Zivilprozeßnovelle vom 27. Oktober 1933, welche die beschleunigte Durchführung des Verfahrens und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zu den obersten verfahrensrechtlichen Grundsätzen erhoben hat, spielt auch die Gestellung von Zeugen zur mündlichen Verhandlung eine größere Rolle als bisher. Eine gesetzliche Regelung der dadurch entstehenden Rechtslage — sei es in verfahrensrechtlicher, sei es in gebührenrechtlicher Hinsicht — fehlt, abgesehen von einer kurzen Bestimmung für das Geltungsgebiet der ZPO. Gerade die erhöhte praktische Benutzung der Möglichkeit, Zeugen zum Termin zum Zwecke ihrer alsbaldigen Vernehmung zu stellen, verlangt aber eine grundsätzliche Klarstellung der Rechtslage in jeder in Betracht kommenden Hinsicht.

I. Die verfahrensrechtliche Behandlung

1. In § 220 StrPO. ist für den Fall, daß der Vorstehende den Antrag des Angeklagten auf Ladung einer Person ablehnt, die unmittelbare Ladung durch den Angeklagten vorgelesen. Sie hat ihre Sonderregelung in § 38 StrPO. in der Form gefunden, daß mit ihrer Zustellung der Gerichtsvollzieher zu beauf-

tragen ist. Der Begriff der unmittelbaren Ladung spielt mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Gerichts, die Beweisaufnahme auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu erstrecken (§ 245 StrPO.), eine wichtige Rolle.

Es ist nun in der Praxis niemals zweifelhaft gewesen, daß der Angeklagte wie auch jeder andere Prozeßbeteiligte Zeugen und Sachverständige, anstatt sie zu laden, auch zur Sitzung mitbringen, d. h. zur Verhandlung stellen kann. § 222 StrPO. bestätigt dieses Recht durch die Verpflichtung für den Angeklagten, die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen. Die Gestellung von Zeugen zur Hauptverhandlung ist also im Strafprozeß eine gesetzlich als zulässig anerkannte Maßnahme, darüber hinaus sogar ein gesetzlich anerkanntes Recht des Angeklagten. Immerhin löst die Gestellung von Zeugen nicht die gleiche Verpflichtung für das Gericht aus, diese gestellten Zeugen auch noch zu vernehmen (§ 245 StrPO.), wie dies bei den unmittelbar geladenen Zeugen der Fall ist. Denn § 245 Abs. I StrPO. spricht ausdrücklich und aus gutem Grunde (vgl. dazu Löwe-Rosenberg

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

10. Jahrgang

Berlin, den 25. August 1939

Ausgabe A Nr. 34

Mein ganzes Leben will ich bis zu meinem letzten Atemzuge der
einen Aufgabe verschreiben:

Deutschland wieder frei, gesund und glücklich zu machen.

Ich kann darauf hinweisen, daß ich niemals in meinem Kampfe
eine Handlung begangen habe, von der ich nicht überzeugt war,
daß sie zum Nutzen des deutschen Volkes sein würde. Denn seit
ich im politischen Kampf stehe, beherrscht mich befehlend, so wahr
mir Gott helfe, nur ein Gedanke:

Deutschland

Adolf Hitler

am 17. August 1934 in Hamburg

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Ämtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

101. Jahrgang

Berlin, den 1. September 1939

Ausgabe A Nr. 35

Danzig und der Korridor müssen an Deutschland zurück. Die mazedonischen Zustände an unserer Ostgrenze müssen beseitigt werden. Ich sehe keinen Weg, Polen, das sich ja nun im Schutze seiner Garantien unangreifbar fühlt, hier zu einer friedlichen Lösung bewegen zu können. Ich würde aber an einer ehrenvollen Zukunft meines Volkes verzweifeln, wenn wir unter solchen Umständen nicht entschlossen wären, die Frage so oder so zu lösen. Wenn das Schicksal nun dadurch unsere beiden Völker wieder zum Kampfe zwingt, dann würde doch in den Motiven ein Unterschied sein. Ich, Herr Daladier, kämpfe dann mit meinem Volk um die Wiedergutmachung eines Unrechts und die anderen um die Beibehaltung desselben. Dies ist um so tragischer, als viele der bedeutenden Männer auch Ihres eigenen Volkes den Ansin der damaligen Lösung ebenso erkannt haben wie die Unmöglichkeit seiner dauernden Aufrechterhaltung. Ich bin mir im klaren über die schweren Konsequenzen, die ein solcher Konflikt mit sich bringt. Ich glaube aber, die schwersten würde Polen zu tragen haben, denn ganz gleich, wie auch ein Krieg um diese Frage ausginge, der polnische Staat von jetzt wäre so oder so verloren. Daß dafür nun unsere beiden Völker in einen neuen blutigen Vernichtungskrieg eintreten sollen, ist nicht nur für Sie, sondern auch für mich, Herr Daladier, sehr schmerzlich. Ich sehe aber, wie schon bemerkt, von uns aus keine Möglichkeit, auf Polen in einem vernünftigen Sinne einwirken zu können zur Korrektur einer Lage, die für das deutsche Volk und das Deutsche Reich unerträglich ist.

Aus dem Brief Adolf Hitlers an Daladier vom 27. 8. 1939

Beamte — Soldaten

Von Dr. jur. Roland Freisler

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Jeder Staat, ganz gleich, wie er entstand und kraft welcher Machtgrundlage er besteht, von welchen ideoellen Quellen er sein Daseinsrecht herleitet und welchem Zweck er dienen will, — jeder Staat muß die Erfüllung seiner Aufgaben organisieren.

Denn über den Zustand, in dem eine patriarchalische — übrigens auch nur scheinbare — Unorganisiertheit ausreicht, ist heute jeder Staat im Umfang und in seinem Wesen weit hinausgewachsen.

Daran ändern auch die Ansprüche nichts, die noch vor wenigen Jahrzehnten den Staat mit einem Landgut verglichen und so den Gutsbesitzer zum kleinen Monarchen und den Monarchen zum großen Gutsbesitzer machen wollten.

Der Staat bedarf der Organe.

Diese Organe sind seine Amtsträger.

Steht einmal ein Volk auf dem glücklichen Höhepunkt seiner Entwicklung, in dem sein Staat das ist, was unser Führer vom Staat eines Volkes fordert,

„Erscheinungsform des Volksorganismus“

zu sein, so sind seine Organe, die Amtsträger, zugleich auch Organe des Volkstörpers.

Und steht einmal ein Volk auf dem glücklichen Höhepunkt seiner Entwicklung, indem es bewußt als Organismus lebt, ein natürliches Willenszentrum, seinen Führer, hat, so sind sein Staat und seine Amtsträger Organe des Führers im Volk.

Da solche glücklichen Zeiten stets Zeiten des Ringens um Aufstieg sind, sind dann die Amtsträger des Volkes und des Staates Soldaten des Führers; das Höchste, was ein Mann sein kann.

+

Eine lange und ruhmreiche Geschichte hat unser Volk bereits hinter sich.

Da ist es anzusehen, kurz die Typen deutscher Amtsträgerhaft durch diese Geschichte hindurch zu verfolgen.

Für den, der das Wesen des Germanentums erkennen will, ist die Verfassung der germanischen Stämme aufschlußreich, in der sie uns in ihrer ersten von ihren Taten und von der geschichtlichen Überlieferung bestrahlten Hohezeit sichtbar werden.

Das Heer der Krieger und das Volk der Bauern sind hier eins; wenn sie durch die Provinzen eines alten weltumspannenden zerfallenden Reiches hindurch-

ziehen, um Land für den Pflug zu suchen, so wissen sie doch noch — die Gothen in Italien und die Vandalen in Afrika — um ihre Landlose in der fernliegenden Heimat.

Hier ist jeder Mann Schwerträger, jeder Schwerträger sucht mit Land, arbeitet mit an der Aufgabe, die dem Volke gestellt ist.

Der Staat aber ist auch äußerlich das Volk; das Volk im Aufbruch der zehenden Stämme, der Krieger und der Wagen, der auch im Schlaf hellwach den Wagenburgen mit den spähenden Posten um sie und den gebärenden Müttern in ihnen; so wie es die Welt in der Neuzeit nur noch einmal wieder erlebt hat: im großen Vorentred.

Ein Problem, die große Suche nach Land in einer feindlichen Welt, macht alles andere klein und damit problemlos und zugleich das Ganze stark.

Der Mann ist Krieger und trägt als solcher das Amt des Volkes, das Schwert, das aus dem gleichen Stoffe geschmiedet ist wie der Pflug, für den es das Land sucht.

Und das nehmen wir aus jener Zeit durch den Wandel der Jahrhunderte hindurch mit herüber in unsere Zeit:

Die geistige Haltung des Soldaten muß die geistige Haltung des Amtsträgers sein und bleiben; mag heute das Amt auch noch so sehr spezialisiert worden sein.

In dieser Haltung liegt das, was der Beamte über alles zu pflegen hat:

Erene und Einsatzbereitschaft,

Mannhaftigkeit und Einordnung,

verkörpert in der Verantwortlichkeit der Führung, der Unverbrüchlichkeit der Folgschaft und der Kraft der Kameradschaft.

+

Die Streitart des Franken hat sich mit dem Schwert des Alemannen, des Burgunders, des Gothen und des Sachsen gemessen und hat ein Großreich geschaffen.

Drei Jahrhunderte nach Chlodwig und Theoderich ist es fertig.

Übergroß, muß es auseinanderfallen; aber sein östlicher Teil wächst durch Eintracht und Eifer hindurch zum heiligen Deutschen Reich;

hebt mit der Kraft des deutschen Blutes den Glanz der Kaiserkrone der alten Welt neuerstrahlend hoch empor,

eröffnet sich durch Seiten der Not und Schwäche hinreichend.

vorher Europa bei Tonk und Poltack und am Oech, bei Praguk und vor Wien.

jetzt sein Leben als tausendjähriges Deutsches Reich.

Lang und mühsamreich ist die Entwicklung der Vergangenheit dieses Reiches.

Insbesonder ist zu Beginn noch das Amt, umfassend auch die Aufsicht über das Amt; umfassend die Krönung des Königs; das Amt des Königs, das sein Recht aus dem Volk und aus der Kraft der Persönlichkeit seines Trägers schöpft.

Was, missus hominibus, König sind die drei Träger des Amtes, zusammenweise übereinander stehend; des Amtes, das die Schwertträgererschaft voraussetzt.

Aber das Amt beginnt doch schon sich von dieser Schwertträgererschaft zu trennen.

Zwei muß der Träger des Amtes im Leben leben, wenn die Unverletzlichkeit seines Amtes nicht leiden soll.

Land ist die Grundlage der wirtschaftlichen Freiheit; Land als Leben des Reiches wird die Grundlage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Amtsträgerstandes und ist mithin seine Unverletzlichkeit zu sichern. Zugleich ist das Leben die Stütze der Einheit des Reiches in der Vielheit der Stämme.

Ermöglicht und auch gedeckelt wird dieses alles durch jenes Band persönlicher Treue, das das Leben in erster Linie zur Pflicht hinpellt, und das auch die Rehrseite des Lebens nicht als Recht, sondern als Ehre zeigt; die Ehre, die die Treue in sich schließt, wie der Treue Ehre zuteil wird.

Und das wollen wir aus der Hochzeit des Lebenspaars durch den Wandel der Jahrhunderte mit in unsere Zeit hineinnehmen:

Das Amt als Treuepflicht auffassen und hierin die Ehre sehen — das verbürgt ein unverbrüchliches Amtsträgertum.

Den tragischen Weg, den das Leben als politisches Amt und den damit auch das alte Reich gegangen ist, kennen wir.

Nicht Änderungen der gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Lebensorganisation zerstörten das Leben. Mit dem Schwanden seiner sittlichen Grundlage wurde es im Laufe der Jahrhunderte hohl und konnte nun das Reich nicht mehr tragen.

Und seine Träger wollten das schließlich auch gar nicht mehr; aus Amtsträgern des Reiches wurden sie zu Trägern eigener Macht.

Sie wählten zugunsten des strahlenden Scheins und haben dafür den sittlichen Gehalt hin:

das Leben wuchs sich zum Rechte an sich aus und schließlich zur Landesherrlichkeit bis zum Gottesgundentum.

So wurde das Amt aus einem Dienst zu einem Recht, zu einer Prämie.

Selbst das höchste Amt — den König zu wählen — hat seine Anbahnung zum Kaufe feil; denn die Treue wird im Laufe einer vielhundertjährigen Entwicklung dem Eigennutz.

Im Frieden von Münster und Osnabrück ersucht dieser staatsrechtliche Zerfall seine staats- und völkerrechtliche Sanktion; nur schlecht verdeckte er seine Kraft-

heit hinter der Fadenheingigkeit eines Paragraphen, der den Jenseitigen geborenen Reichsfürsten lediglich verbot, Verträge gegen Kaiser und Reich zu schließen; eine Bestimmung, die niemand ernst nahm.

Deutsche Soldatenkönige kauften auf dem Sande der Macht und den Hügel und Sämpfen Ostpreußens einen Staat auf.

Bauernlöhne sind ihre Soldaten. Und als Veteranen werden sie wieder Bauern und damit Keimzelle des Staates.

Dieser Staat wuchs und wurde die Hoffnung des Reiches; wenn er auch die Fülle, in der er aufwuchs, das Reich, zunächst sprengte.

Neuer Giner und Träger des Reiches wurde dieser Staat; und der Pruzhengeit soll als hohes Lied der Pflicht auch weiter Krastancke bleiben im großen Reich.

Auch dieser Staat schuf sich einen ihm eigenen Typ des Beamten, dessen Art auch in anderen Ländern des Reiches Fuß faßt.

In strenger Sucht roucht dieses Berufsbeamtenum zu einfachster Genügigkeit, peinlich genauer Pflichterfüllung und hoher Chrauffassung.

Es verstand zu gehorchen und konnte dabei auch befehlen.

Es machte die preuzische Unbestechlichkeit als deutsche Unbestechlichkeit sprichwörtlich in der Welt.

Es arbeitete mit der Sicherheit nicht nur unerbörten Präzision und Routine, sondern auch gründlichster Sachkenntnis.

Natürlich liegt darin auch eine Gefahr.

Die Genügigkeit kann in Zurückgebliebenheit ankanten,

die peinliche Genauigkeit in Bedaktrie und als System in Bürokratismus,

die Chrauffassung kann in Dünkel umschlagen.

Alein, wenn wir vom Dünkel des Beamten hören, wollen wir jederzeit nicht vergessen:

1. dieser Dünkel ist keineswegs allen Beamtengruppen eigen gewesen und in keiner Beamtengruppe jedem.
2. Wo er vorhanden war, war er zum großen Teil in der Erziehung und Staatsauffassung begründet, die vielfach den Staat über das Volk stellte und die in den letzten Jahrzehnten nicht selten den Gedanken des Dienens, den der große Preuzenkönig vorgelebt hatte, ins Gegenteil verkehrte.

Und wenn wir vom Bürokratismus hören, wollen wir auch dreierlei nicht vergessen:

1. Peinliche Genauigkeit ist kein Fehler; jeder Künstler wünscht, daß sein Klavier gut und genau gestimmt ist; darum müssen wir dem Führer im Beamtenum einen genau arbeitenden Arbeitskörper geben; es ist kein „Bürokratismus“, wenn peinlich genau darauf achtet wird, daß jeder Pfennig genau dahin kommt, wohin er gehört;
2. Bürokratismus als Krankheit ist eine Sache, die sich in jedem großen Arbeitskörper leicht einnistet; sie bedroht nicht das Beamtenum allein; sie besteht darin, das Wesen der Dinge dem formalen Arbeitsgang zu unterstellen;

8. diesen Bürokratismus wollen wir allerdings in uns bekämpfen; er ist dem Wesen des nationalsozialistischen deutschen Beamten so fremd wie nur irgend etwas.

Der Preußenstaat und das aus ihm erwachsene Reich bestanden die letzte größte Probe nicht.

Schuld daran war weder der deutsche Soldat noch der deutsche Beamte.

Schuld war, daß in jenem Staat das Volk nicht in seiner Ganzheit und nicht mit dem Maß des Glaubens den Ausdruck seines eigenen Lebens sah, der es in der allergrößten Not doch noch zur allerhöchsten Kraftprobe befähigt hätte.

Vom Korruptionsintermezzo der deutschen Geschichte, vom Weimarer Zwischenreich, spreche ich hier gar nicht.

Ein neues Reich der Deutschen ist entstanden.

Aus Not, Schmach, Verfolgung,
aus Glauben, Gehorchen und Opfern

schoß es auf der Grundlage des gesunden deutschen Blutes der Führer mit seinen politischen Soldaten.

Er ordnete das Reich, schuf wieder Sauberkeit, gab Arbeit, stellte Aufgaben, ließ das Leben in unseren Gauen wieder pulsieren;

er machte Deutschland, Europas Herz, wieder schlagen; ließ die Deutschen jenseits der Grenzen heimkehren ins Reich;

er lehrte das Volk, wieder die tausendjährige Ordnungsaufgabe des Reiches in unserem Erdteil zu übernehmen.

Dieses Reich ist unser Reich, unser Volksreich.

Es dient dem Lebenssinn des Volkes und nichts anderem.

Es ist Erscheinungsform des deutschen Volksorganismus.

Es trägt in sich:

die sittlichen Kräfte und Grundlagen des alten germanischen Heerstaates;

die Kräfte und Grundlagen der Hochzeit des mittelalterlichen deutschen Lebensreiches;

die Kräfte und Grundlagen der Blütezeit preussischer Pflichtgebundenheit;

und ballt dies alles zu einer Einheit bewußten Glaubens und damit unbegrenzter Einsatzbereitschaft.

Indem es das Blut als das Volk erkannte und anerkannte, wurde es die geballte Ladung des deutschen Volkes in seinem Lebenskampf.

Organe dieses Reiches sind wir deutsche Beamte.

Das ist das Leben, der Dienst und die Ehre, die der Führer uns gab.

Dieses Reich empfängt seinen ständigen Erkenntnis- und Willensimpuls durch das Volk selbst; das heißt durch seine vom Führer geführte politische Kampfbewegung.

Für uns deutsche Beamte ergibt sich hieraus mehrerlei:

1. Nur der kann ein nationalsozialistischer Beamter des Führers sein, der treu zu ihm als dem Führer unserer politischen Volksbewegung steht. Der deutsche Beamte soll und will als Soldat in Reich und Glied marschieren.

2. Darin ist die Pflicht zu ständiger ernster Gemeinschafts- und Selbsterziehung zum Nationalsozialismus

enthalten. Wer Träger des Ehrenzeichens ist, darf wohl hinzufügen: Von dieser Pflicht ist keiner ausgenommen; keiner, wie hoch das Amt auch sei, das ihm der Führer verlieh; wer Träger des Ehrenzeichens ist, nimmt sich selbst jedenfalls nicht aus.

Diese Pflicht ist für jeden deutschen Beamten in gleicher Weise eine solche des Lebens wie des Nehmens; leide doch keiner an dem verächtlichen Minderwertigkeitskomplex, er habe nichts zu geben!

Und versteige sich doch keiner in jenes aufgeblasene Pharisäertum, er habe nur zu geben; er würde damit beweisen, daß er in Wirklichkeit nichts zu geben hat.

Diese Pflicht der Gemeinschafts- und Selbsterziehung zum Nationalsozialismus hin möge zunächst ein jeder im Amt und außerhalb desselben an sich selbst üben; dann aber soll sie in treuer Kameradschaft aneinander geübt werden.

3. Wer diese beiden Voraussetzungen in sich erfüllt, der wird schon um deswillen stolz darauf sein, Diener des Volkes als Gefolgsmann des Führers zu sein.

Er wird nicht in den Fehler verfallen, den einst hier und da Organe des Staates begingen: vergessen, daß ihre Ehre in der treuen Ausübung des Lebens, im treuen Dienst besteht; er wird nicht den Schein im Glanze eines Rechtes der Ehre treuer Pflichterfüllung vorziehen. Er wird als Beamter viel mehr sein als nur „volksverbunden“. (Ein Wort, das mißverständlich ist; es läßt dem Bilde Raum, als sei das das Zielbild: Ein Band soll das Volk und den Beamten umschlingen.) Er wird sich dessen bewußt sein, daß er dienender Teil des Volkes selbst ist, das in ihm Seele und Willen hat. Und er wird dieses Dienstes stolz sein. Er wird der Meinung weder bei sich noch auch bei anderen Raum lassen, als gäbe es einen Dienst, der wichtiger ist als seiner.

4. Wer diese drei Eigenschaften stets in sich zu stärken und zu erneuern sich bemüht, wird von selbst als Bedürfnis empfinden:

Die Arbeitsgemeinschaft im Amt als Gemeinschaft zu erleben und selbst mitgestalten zu wollen.

Ihm wird Kameradschaft nicht Phrase, sondern Bedürfnis sein; und nicht nur Sache eines Kameradschafts-abends, sondern des Arbeitsalltags.

Wiederum ganz einerlei, ein wie hohes oder ein wie einfaches Amt ihm anvertraut ist.

Die Kameradschaft kann nicht von oben anders sein als von unten; es kann keine Kameradschaft von oben und keine von unten geben. Denn Kameraden stehen immer innerlich verbunden nebeneinander.

5. Wenn ich ein nationalsozialistischer Soldat sein will, muß ich den Befehl, den ich ausführen soll, kennen, sein Maß und seine Richtung recht verstehen. Und muß das Wesen und den Gebrauch meiner Waffen beherrschen.

Wie könnte ich sonst vor den Augen des Vorgesetzten, vor allem aber im eigenen Gewissen vor den Augen des Führers bestehen?

Den Befehl des Führers kennen und verstehen!

Er kann uns im Einzelfall als Sonderbefehl erreichen. Dann besteht kein Problem. Denn der Führer ist der Inhaber des ungeteilten und unteilbaren Imperiums im Reich.

Viel häufiger aber wird uns sein Befehl anders erreichen: Zu Dienstamweisungen, Rundverfügungen, allgemeinen Verfügungen, in Verordnungen und im Gesetz.

Das Gesetz des nationalsozialistischen Staates ist der allgemeine Befehl, den der Führer an das Volk und dessen Organe — sei es in der Bewegung, sei es im Staat, sei es sonst im öffentlichen Leben und gegebenenfalls bis in die private Sphäre hinein — gibt.

Die zwingende Bedeutung der Gesetze des Führers irgendwie bezweifeln, womöglich mit geistreichenden angeblich wissenschaftlichen Erörterungen wegdisputieren wollen, ihnen lediglich die Kraft von Richtlinien geben wollen — das heißt:

Sich an der Unverbrüchlichkeit des Führerbefehles vergehen.

Das hieße, auf dem Wege zu dem Ordnungszustande im Volk, den der Führer im Gesetz als Ziel seines Ordnungswillens zu erreichen bezieht, ein Hemmnis schwerster Art aufzurichten.

Freilich, die Fülle der millionenfachen Einzelfälle des Lebens, die in einem Volk von 80 Mill. Deutschen täglich zutage treten, kann sehr wohl und wird nicht selten zweifelhaft erscheinen lassen, wie nach des Führers Willen der allgemeine Ordnungswille des Gesetzes — auf den Einzelfall des Lebens projiziert — sich auswirken soll.

Die Frage, die sich hier aufwirft, müssen wir in der Rechtspflege täglich tausendfach beantworten.

Doch nicht nur wir allein. Denn sie heischt überall Beantwortung, wo Amtsträger des Staates oder der Partei mitarbeiten, um die Vielheit der Lebensfälle so zu leiten und zu lenken, so zu gestalten, zu entscheiden, weiterzuführen, daß das Gesamtbild sich dem gewünschten Ordnungszustand zielsicher und energisch so weit wie möglich nähert.

Hier können wir nur einen Fehler machen, der uns den Weg zur Klarheit und zur Pflichterfüllung trotz besten Willens allerdings versperren würde:

Alein in uns hineinzu sehen, um aus dem eigenen Ich heraus die Lösung dieses Falles zu finden, die Projektierung des allgemeinen Führerbefehls auf den Lebensfall vorzunehmen.

Und wäre unser Wille noch so gut und unsere Treue noch so rein, und wäre das Maß unserer Erkenntnis noch so umfangreich — hier müßte sich eine schwere Gefahr anarchistischer Entwicklung bemerkbar machen.

Hier muß sich eben die Kraft unserer nationalsozialistischen Durchdringung und die Größe unseres nationalsozialistisch erzogenen Einordnungsvermögens als stark genug erweisen: uns zu befähigen, den Blick unmittelbar auf den uns vielfach kundgemachten Willen des Führers zu lenken;

auf das Parteiprogramm der NSDAP, und auf des Führers Standardwort „Mein Kampf“, und auf des Führers sonstige Rundgebungen, etwa auf den Reichsparteitag der NSDAP, oder vor dem Deutschen Reichstag.

Man darf dann freilich nicht klein und kleinsich dorthin schauen;

nicht mit der Meinung, dort sei das Urteil des einzelnen Lebensfalles nachzulesen; über solch kleinsich Positivismus spotten schon unsere Gesetze, erst recht die unmittelbarsten Kundmachungen nationalsozialistischen Gestaltungswillens.

Doch die Erkenntnis und damit die Kraft nationalsozialistischer Durchdringung kann man dort immer wieder erneuern und bestärken;

und den Glauben läutern!

Und findet so die Sicherheit, vom rechten Wege dort nicht abzuweichen, wo das Gesetz zum Fall des Lebens unmittelbar uns keine Antwort gibt oder — wohl häufiger — wo er diese Antwort nicht mit Sicherheit in ihm erkennen können.

Derjenige natürlich, der da meint, das Leben ließe sich allein verstandesmäßig werten und meistern,

derjenige, der nichts vom Glauben weiß und wissen will, wird nie verstehen, daß hier ein Ausweg aus Zweifeln hin zur Klarheit ist.

Er wird sich mit der formalen Frage mühen, ob denn z. B. das Buch „Mein Kampf“ Gesetz ist; ohne zu sehen, daß es dieser Frage spottet, weil es viel mehr ist:

Eine der letzten Erkenntnisquellen, die mehr geben als nur den Ordnungsbefehl;

die eine Haltung, eine innere Haltung sichern, aus der sich dann die Sicherheit der Arbeit oft von selbst ergibt.

Auch hier ist der Beamte dem Soldaten gleich:

Ist eine Lage da, in der ihn ein Befehl nicht mehr erreichen kann, dann kann er zeigen, ob er in dem Geist und ob in ihm der Geist lebt, der ihn führt!

Ein weiteres: Derjenige ist kein Soldat, der seine Waffen nicht kennt und der sie nicht gebrauchen kann

Schon darum ist das Exerzieren mit und an der Waffe ein A und O des Wachens des Rekruten zum Soldaten.

Und das gilt auch für uns Beamte.

Drum ist es unsere Sache, unsere Fachkenntnisse und unser Fachkönnen auf das höchste Maß erreichbarer Vollkommenheit zu bringen, das uns ermöglicht, Meister in unserem Fach zu sein;

so daß wir unsere Arbeit und unsere Treue als Leistung dem Führer darbringen.

Dem guter Wille, der nicht Leistung wird, hat keinen Wert.

—

Ein tiefes Geheimnis webt sich um alles letzte Erkennen.

Und es ist immer erst entschleiert, wenn man zur Ganzheit durchgedrungen ist.

So ist es auch mit dem Zielbild des deutschen Beamten.

Man kann es ganz erfassen, um ihm nachzustreben, oder man ergreift es nicht.

Es ist z. B. nicht möglich, die Vollkommenheit im fachlichen Wissen und Können abseits von Bodenständigkeit in unserer politischen Grundanschauung wachsen zu lassen; man meine auch nicht, man könne sich mit der fünfzigprozentigen Vollkommenheit „rein fachlichen“ Könnens begnügen; das wären nicht einmal bescheidene fünfzig Prozent, es wäre nichts!

Denn jedes Quentchen fachlichen Könnens setzt ein Mittendrinstehen in der politischen Grundanschauung voraus und fordert ihre Befahrung. Wie umgekehrt Bewachsenheit in der politischen Grundanschauung ohne Können auf einem der zahlreichen Gebiete unseres Gemeinschaftslebens nicht denkbar ist; es wäre dann weltabgewandte graue Theorie, die dem Wesen unserer organischen Gemeinschaftsanschauung weltweit entfremdet ist.

Die Ganzheit ist es, nach der wir streben müssen.

Der Beamte ebenso wie der Soldat!

Die Ganzheit, die in der Treue wurzelt, im Glauben und im Können ihre Sicherheit gewinnt und durch den Mut zum Einsatz sich als Leistung im Leben kraftvoll offenbart.

Dieses Soldatische als Ganzheit in uns sagt uns, wo für wir kämpfen;

es sagt uns, was wir sind;

ganz einerlei, ob wir im Arbeitsrod des Friedens in unseren Stuben unsere Arbeit leisten;

ob wir — wenn uns die Stunde ruft — im grauen Rock den letzten Einsatz geben.

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Hierunter veröffentlicht die „Deutsche Justiz“ Aufsätze, die ihr aus Kreisen der Praxis und Wissenschaft zugehen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in unserer Zeit

Von Landgerichtsrat Dr. Wolfgang Hildebrandt, Berlin

Die Rechtslehre pflegt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei § 346 BGB zu erörtern. In der Tat gibt diese Vorschrift, nach der unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist, den geeigneten Rahmen für eine solche Erörterung ab. Indessen, wer heute in den einschlägigen Werken zu § 346 BGB nachliest, wird enttäuscht; er findet zwar diese und jene Rechtsregel, aber er vermisst die Einordnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in unser heutiges Rechtsdenken. Diese Einordnung ist um so notwendiger, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kinder einer liberalen Wirtschaftsauffassung sind. Es soll im folgenden versucht werden, das Versäumnis nachzuholen. Dabei wird sich zeigen, daß der im § 346 BGB vorliegende gesetzliche Rahmen durchaus in der Lage ist, veränderte Rechtsauffassungen zu tragen und ihnen Geltung zu verschaffen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten eine Typisierung des Vertragsinhalts, dergestalt, daß bestimmte wichtige Einzelpunkte, die sich auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beziehen, im voraus in gesetzesähnlicher Form formularmäßig festgelegt werden. Sie kommen vor in der Industrie als gedruckte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, bei Buchdruckereien, beim Bauhandwerk, bei Autoreparaturwerkstätten, im Großhandel, im Einzelhandel bei Abzahlungsgeäften und bei größeren Betrieben, die bestimmte Gegenstände, wie Autos, Biermaschinen, gewerbmäßig Dritten mietweise zur Verfügung stellen. Besondere Bedeutung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankgewerbe und im Versicherungswesen erlangt; hier muß jeder damit rechnen, daß für den Geschäftsverkehr mit der Bank oder mit der Versicherungsgesellschaft gedruckte Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Im Transportgewerbe sind ebenfalls typisierte Verträge üblich, vgl. die Bestimmungen der Eisenbahnerverkehrsordnung und die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen, ferner die Beförderungsbedingungen der Luftkassa, die auf den Vereinbarungen des Internationalen Luftverkehrs-

verbandes beruhen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind weiter üblich bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken) und bei der Wohnungsmiete; hier haben die im Jahre 1934 unter Mitwirkung des Reichsjustizministeriums durchgeführten Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Hausbesitzer und Mieter zu dem Deutschen Einheitsmietvertrag geführt. Vgl. im einzelnen zur Verbreitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der deutschen Wirtschaft Kaiser, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1935 § 2.

Daß in unserer Zeit einer früher nicht für möglich gehaltenen Steigerung in der Erzeugung aller Güter des täglichen Bedarfs, in den Verkehrsleistungen, in der Versorgung der Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis danach besteht, die diesen Massenleistungen zugrunde liegenden Verträge zu vereinheitlichen, bedarf keiner Darlegung. Der Rationalisierung der Produktion muß die Rationalisierung der Verteilung entsprechen, und da diese Verteilung fast ausnahmslos durch eine Fülle von Einzelverträgen vorgenommen wird, müssen die vielen Einzelverträge über gleichartige Leistungen einander angeglichen werden, damit unnötige Mehrarbeit, unnötige Prozesse vermieden werden.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die bestehenden Allgemeinen Lieferungsbedingungen, soweit sie nicht wie z. B. im Bankgewerbe oder im Versicherungswesen unter direkter staatlicher Aufsicht (vgl. § 32 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 — RGBl. I, 1203 —, § 5 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. 6. 1931 — RGBl. I, 315 —) erlassen werden, außer dem erwähnten Streben nach Vereinheitlichung dem sehr deutlich hervortretenden Wunsch ihr Entstehen verdanken, die Rechtsstellung des die betreffenden Bedingungen herausgebenden Unternehmers auf Kosten der Vertragsgegner ungebührlich zu stärken. Manche Geschäftsbedingungen, insbesondere manche Lieferungsbedingungen, verteilen die Pflichten und Rechte zu einseitig zugunsten der Lieferfirma. Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen, Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, nur der Lieferant kann Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Ämtliches Blatt der Deutschen Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Karl Krug im Reichsjustizministerium

101. Jahrgang

Berlin, den 8. September 1939

Ausgabe A Nr. 36

Der Führer hat das deutsche Volk zur Verteidigung seiner Lebensrechte aufgerufen.

In entschlossener Einnütigkeit hat sich das ganze Volk um den Führer geschart, um mit ihm Ehre und Freiheit Großdeutschlands zu wahren.

In diesem Kampf werden auch die Deutschen Rechtswahrer, jeder auf seinem Platz, ihre Pflicht unter Nichtachtung aller Rücksichten auf sich selbst bis zum letzten erfüllen!

Unsere Kameraden an der Front werden uns Vorbild sein!

Sieg Heil unserem Führer!

Berlin, den 3. September 1939

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge

Von Dr. jur. Roland Freisler

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. erlassen, die für das ganze Reichsgebiet gilt.

Sie will von Anfang an dafür sorgen, daß gewissenlosen Schädlingen, die im Abwehrkampf unseres Volkes nach Gelegenheiten zu verbrecherisch-eigennützigem Angriffen suchen oder die gar Handlungen begehen, die die Widerstandskraft unseres Volkes schädigen, ihr Handwerk gelegt wird, und daß sie rücksichtslos aus unserem Gemeinschaftsleben, das sie selbst verraten haben, ausgeschlossen und, wenn nötig, ausgerottet werden.

Drei Tatbestände stellt die Verordnung an die Spitze:

Es handelt sich um mehr als „Tatbestände“; es sind plastische Verbrecherbilder, zu denen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. noch ein viertes hinzufügt:

1. der Plünderer,
2. der feige Meintäter, der das notgedrungene Unbeaufsichtigbleiben und die notgedrungene Gefahenausgesetztheit von Leib, Leben oder Gut bei Fliegergefahr für seine selbsttätigen Verbrecherpläne ausnützt,
3. der gemeingefährliche Saboteur,
4. der Wirtschaftssaboteur.

Der Plünderer und der gemeingefährliche Saboteur müssen, die beiden anderen Verbrecher können mit dem Tode bestraft werden. Keiner der Verbrecher nach §§ 1—3 der Verordnung gegen Volksschädlinge kann etwa nur mit Gefängnis davonkommen.

Diesen Verbrechertypen ist ein allgemeiner Auffangtatbestand angefügt (§ 4), der durch seine ganz andere gesetzliche Ausarbeitung — fern aller Bildhaftigkeit der Appentatbestände — die Aufgabe übernimmt, dafür zu sorgen, daß die Auf- und Bildhaftigkeit der drei ersten Bestimmungen niemandem, der sich schwer vergangen hat, ermöglicht, durch Lücken des Gesetzes zu schlüpfen.

Charakterisiert schon dieser materiellrechtliche Inhalt den unbeugbaren Abwehrwillen der Volkshaltung gegenüber verbrecherischen Ausgräuern der besonderen Verhältnisse unseres großen Abwehrkampfes, so werden sie auch hierin wirkungsvoll durch gleichgerichtete Verfahrensbestimmungen ergänzt.

Drei sind es vor allem:

1. das Erhängen des Plünderers als zugelassene Vollstreckungsart entspricht der verächtlichen Niedertracht des Plünderers;

2. die grundsätzliche Zuständigkeit der Feldkriegsgerichte im Operationsgebiet unterstreicht den Charakter der Verbrecher als solcher, die sich gegen die Kraft unseres Volkes in seinem jetzigen Kampf um Ehre und Lebensrecht richten.

3. der Ausbau unserer Sondergerichte zur Schlagkraft von Standgerichten bringt — auch über den Kreis der von der Verordnung betroffenen Straftaten hinaus — mit einer harten Entschlossenheit, die nicht mehr übertroffen werden kann, zum Ausdruck, daß die Strafrechtspflege den Verbrecher, der aus der Gemeinschaft ausgestoßen und vernichtet werden muß, sofort ergreifen und auswerten soll.

Und dieser Ausdruck harter Entschlossenheit ist dringend erforderlich! Nicht, als ob unser Volk es an der inneren Geschlossenheit fehlen ließe. Im Gegenteil: geschlossener und entschlossener hat sich in der Stunde des Lebenskampfes nie ein Volk hinter seinen Führer gestellt.

Aber: ist schon im Frieden die Strafrechtspflege eine der unumgänglichen Stützen für den Zusammenhalt des Volkes als Gemeinschaft, so erst recht im Kriege.

Hier ist sie geradezu lebensnotwendig und muß zu der Höchststeigerung ihrer Durchschlagskraft kommen, zu der auch alle anderen notwendigen Lebensäußerungen des Volkes sich entwickeln müssen.

Ein Verbrechen in Friedenszeiten wiegt schwer. Ein Verbrechen in Kriegzeiten wiegt viel schwerer. Wenn schon in Friedenszeiten die Strafrechtspflege wohl muß unterscheiden können zwischen der Entgleisung des an sich Anständigen und dem Treubruch und der Gemeinheit, so erst recht in Kriegzeiten.

In Kriegzeiten kann Treubruch und Gemeinheit überhaupt keine Milde finden, muß mit der ganzen Härte des Gesetzes getroffen werden.

Das schulden wir dem Volke, das jetzt am sichtbarsten in seinem höchsten Einsatz, unserem Heere, verlorpert wird, das schulden wir unseren Soldaten!

Wenn schon im Frieden der Blick der Strafrechts-
pflege auf die Allgemeinheit, auf deren Schutz und
Stärkung gerichtet ist, wenn wir bewußt diese 180gradige
Schwenkung der Blickrichtung vom einzelnen weg aufs
Ganze hin in der Strafrechtspflege seit 1933 in unserer
Gesetzgebung wie Rechtsprechung vorgenommen haben,
so gilt es jetzt erst recht, ganz unbeirrt die
Blickrichtung aufs Ganze festzuhalten.

So ist die harte Entschlossenheit, die die Verordnung
widerspiegelt, zugleich ein Appell, eine dringende
Mahnung an die Rechtspflege, von
gleicher Entschlossenheit beseelet zu sein
und sie zu betätigen.

Der deutschen Rechtspflege kann die Handhabung
dieser Verordnung nicht schwer fallen:

Ins Kraftvollste gesteigert, spricht sie in dem Geiste,
den die Entwicklung unseres strafrechtlichen Denkens in
den sechs Jahren friedlicher Aufbauarbeit nahm. Und
sie stellt dadurch eine Bestätigung der Richtigkeit dieser
Aufbauarbeit dar.

Dem die Friedensentwicklung eines Volkes wäre
falsch, wenn ihre Blickrichtung und Zielsetzung im
Großen, wenn die von ihr erstrebte willensmäßige Er-
ziehung und Ausrichtung der Volksglieder wie des
Volksganzen im Kriege in eine andere Richtung herum-
geworfen werden müßte, wenn nicht vielmehr diese
Entwicklung lediglich höchster Steigerung unter gleich-
zeitiger äußerster Kräfteökonomie bedürfte.

Die Verordnung spiegelt in ihren wenigen Bestim-
mungen das wider, was Hauptkriterium unseres uns
gewohnt gewordenen, von uns selbst erkämpften natio-
nalsozialistischen Strafrechtsdenkens ist:

Sie stellt den verbrecherischen Willens-
träger geradezu plastisch uns vor Augen.
Sie zwingt uns dadurch, ihn in seiner ganzen Gefähr-
lichkeit und Schädlichkeit zu sehen; sie schützt uns daher
vor jeder Gefahr der Verdrehung des Tatbestandes durch
solche Auslegungskünste, die vom Typbild dieses Ver-
brechers ablenken. Im Bildner des § 1 sehen wir das widerliche Spiegelbild des Leichenfledderers des
Schlachtfeldes; den neben dem Landesverräter
verächtlichsten Verbrechertyp. Er ist nicht
durch Zusammenfügung von Tatbestandsmerkmalen
konstruiert. Der Gesetzgeber hat ihn ganz einfach hin-
gestellt. Damit der Richter ihn ansehen und sagen kann:
das Subjekt verdient den Strang. Falsch wäre es, das
Bild zergliedern und damit zereden zu wollen. Das
soll weder ein Kommentator noch erst recht Staatsanwalt
oder Richter tun. Hier gibt es daher noch kein
„simile“; weder in den Wegnahme- und
Aneignungsdelikten des allgemeinen
Strafrechts — der Mörderer ist kein qualifizierter
Dieb — noch im Mördererstatbestand
des Militärstrafrechts, da der Mörderer dieser
Verordnung in eine andere Daseinsphäre versetzt ist.

Anders ist die Gesetzestechnik beim gemein-
gefährlichen Saboteur (§ 3). Hier stei-
gert der Gesetzgeber das Bild des vor-
sätzlichen Brandstifters und überhaupt
gemeingefährlichen Verbrechers durch
die Kennzeichnung seiner Handlung
als eines Dolchstoßes in den Rücken
des kämpfenden Volkes. Doch wäre es
falsch, diesen Typ auf den Terroristen
beschränken zu wollen, dessen Gestalt durch inter-
nationale Debatten höchst theoretischer Natur und be-
zeichnender Unfruchtbarkeit viel zu sehr zeredet wurde:

So wenig natürlich Fahrlässigkeit genügt, so sehr ist
daran festzuhalten, daß im Vorsatz sowohl bei der Be-
gehung des gemeingefährlichen Verbrechens an sich wie
auch bei der Aufnahme seiner Schädigungswirkung ins
Bewußtsein des Täters der bedingte Vorsatz, das In-
den-Kauf-nehmen von Tat und Wirkung, sei es auch nur
als möglich, genügt. Auch diese Bestimmung erreicht
— wenn auch mit anderer Technik —, daß vor unseren
Augen der gemeingefährliche Saboteur erscheint als ver-
abscheuenswertes Wesen von Fleisch und Blut, dessen
Strafe wie die des Mörderers nur eine sein kann: der
Tod.

Der dritte Tatbestand (§ 2) vermochte kein plastisch-
kennzeichnendes Sprachbild zu verwenden, weil unser
Volk die Lebenslage der Straßen- und Häuserverdunke-
lung noch nicht erlebt hat, den, der diese Lage für seine
verbrecherischen Zwecke ausnützt, daher auch sprachlich
noch nicht kennzeichnen konnte. Und doch sehen wir auch
diesen Verbrecher plastisch vor uns: den Räuber im
Schutz der Verdunkelung; den feigen Dieb, der während
der Verdunkelung die Beuagsscheine der Familie aus dem
Haufe entwendet, während die Familie vielleicht im
Luftschutraum ist. Auch den, der während der Verdunke-
lung unter deren Schutz eine Frau zu vergewaltigen
sucht. Zu diesem Beispiel zweierlei:

a) Auch solche verbrecherischen An-
schläge auf die Willensfreiheit des
Opfers sind — selbst wenn es nicht zu Körper-
verletzungen kommt — Angriffe auf den
Leib. Sie fallen daher nicht unter die Auffang-
bestimmung des § 4 mit ihrem letzten allgemeinen
Voraussetzungsatz; denn es ist nicht ausgeschlossen,
daß der Angriff auf den Leib mittels Aus-
schließung der Willensfreiheit des Opfers erfolgt.

b) Ich sagte: zu vergewaltigen such! Damit will
ich andeuten, daß die Verordnung aus den Gedanken
des Willensstrafrechts entnommen ist und daher
nicht von dem alten strafrechtlichen Gedanken aus-
geht, das im Ver- such sitzende Verbrechen
dürfe nicht mit der gesetzlich für das vollendete Delikt
vorgesehenen Höchststrafe geahndet werden; vielmehr
soll der betätigte verbrecherische Wille getroffen wer-
den, mit der Härte, deren es zum Schutze des Volkes
bedarf; auch dann, wenn er nicht zum Ziele seines
Wunsches gelangen konnte.

Die Verordnung stellt uns die Willensträger des ver-
brecherischen Verhaltens plastisch-bildhaft vor Augen.

Sie erinnert insofern an Gesetze von
der charakteristisch-nationalsozialisti-
schen Prägung in Geist und Form wie das
Gesetz gegen expresserischen Kindesraub und das
Gesetz gegen Autofallenräuber. Die Verord-
nung ist daher auch in demselben Geist
anzuwenden, mit dem die deutsche Recht-
sprechung an die Handhabung dieser
Gesetze gegangen ist.

Aus dem Wesen der unter § 2 fallenden, durch die
gesetzliche Strafandrohung zum Verbrechen gestempelten
Taten wie aus unserer grundsätzlichen Einstellung, die
nicht zuläßt, daß der private Verletzte bei Verbrechen als
Ankläger — wenn auch nicht formal, so doch dem Wesen
nach — Einfluß auf die Verfolgung gewinnt, endlich
aber vor allem aus dem Verbrechertyp des § 2 ergibt
sich, daß solche Vergehen, die nur auf Antrag des Ver-
letzten verfolgt werden dürfen, nicht als Vergehen im
Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind.

Hätten wir den § 4 der Verordnung nicht, so befähigen
wir den neuen § 2 des Strafgesetzbuches und könnten